

# ZUM

## Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht

32. Jahrgang · 1988

### Herausgeber

Prof. Albert Scharf  
Dr. Rolf Dünnwald  
Prof. Dr. Reinhold Kreile  
Prof. Dr. Manfred Rehbinder  
Dr. Ernst Reichardt  
Prof. Dr. Erich Schulze  
Prof. Dr. Ferdinand Sieger  
Dr. Dr. Norbert Thurow



### Schriftleitung

Priv.-Doz. Dr. Jürgen Becker



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

# INHALT

I. Verfasser der Aufsätze und Aktuellen Informationen	II
1. Aufsätze	II
2. Aktuelle Information	III
II. Verzeichnis der Buchbesprechungen	IV
1. Buchverfasser	IV
2. Buchbesprecher	V
III. Verfasserverzeichnis	V
IV. Sachverzeichnis	VI
V. Gesetzesregister	XI
VI. Entscheidungsregister	XIX

# I. Verfasser der Aufsätze u. Aktuellen Informationen

## I. Aufsätze

### Badura, Peter

- Zur Frage der Zulässigkeit von Fördermaßnahmen zugunsten privater Anbieter, die aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr finanziert werden . . . 155

### Bork, Reinhard

- Der Sponsorhinweis beim Ereignissponsoring – Eine wettbewerbsrechtliche Zwischenbilanz . . . . . 322

### Bueckling, Adrian

- Im Begriffsdschungel des satellitischen Rundfunkrechts . . . . . 164

### Degenhart, Christoph

- Öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk im dualen Rundfunksystem . . . . . 47

### Dillenz, Walter

- Verloren im Weltraum? . . . . . 361

### Diskussionsbeiträge auf der Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. April 1988 zu dem Thema:

- »Urheberrechtliche Probleme des Satellitenfernsehens« . . . . . 37

### Dittrich, Robert

- Urheberrechtliche Probleme des Satellitenfernsehens . . . . . 359

### Engel, Christoph

- Der Zusammenhang von Sende- und Empfangsfreiheit unter der Europäischen Menschenrechtskonvention . . . . . 511

### Fuhr, Ernst W.

- Exklusivberichterstattung des Rundfunks im Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie, Kartellrecht und Recht auf freie Berichterstattung . . . . 327

### Gounalakis, Georgios

- Kabelfernsehen im Ausland aus urheberrechtlicher Sicht (Teil 1) . . . . . 488

### Gounalakis, Georgios

- Kabelfernsehen im Ausland aus urheberrechtlicher Sicht (Teil 2) . . . . . 555

### Gravenreuth, Günter Freiherr von

- Aktuelle Entscheidungen zu verschiedenen Problemen im Bereich der zivilrechtlichen Pirateriebekämpfungen . . . . . 319

### Hartstein, Reinhard und Kuch, Hansjörg

- Gesetzliche Regelung eines Rechts auf freie Kurzberichterstattung? – Zur Darstellung von Professor Reinhart Ricker in ZUM 1988, S. 311 ff. . . . . 503

### Hendriks, Birger

- Zum Wettbewerb im dualen Rundfunk . . . . . 209

### Henning – Bodewig, Frauke

- Product Placement im Kino . . . . . 263

### Hubmann, Heinrich

- Die Idee vom geistigen Eigentum, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Urheberrechtsnovelle von 1985 . . . . . 4

<b>Katzenberger, Paul</b> Die urheberrechtliche Stellung der Filmarchitekten und Kostümbildner . . . . .	545	<b>Wallenberg, Gabriela von</b> Stellenvermittlung im Rundfunk und durch Bildschirmtext . . . . .	127
<b>Kreile, Reinhold</b> Georg Kahn-Ackermann zum 70. Geburtstag . . . . .	1	<b>Wente, Jürgen K.</b> Die Verwertbarkeit rechtswidrig recherchierten Materials . . . . .	438
<b>Kuch, Hansjörg und Hartstein, Reinhard</b> Gesetzliche Regelung eines Rechts auf freie Kurzberichterstattung? – Zur Darstellung von Professor Reinhart Ricker in ZUM 1988, S. 311 ff. . . . .	503	<b>Würkner, Joachim</b> Freiheit der Kunst, Persönlichkeitsrecht und Menschenwürdegarantie . . . . .	171
<b>Melichar, Ferdinand</b> Die Begriffe »Zeitung« und »Zeitschrift« im Urheberrecht . . . . .	14	<b>2. Aktuelle Information</b>	
<b>Müller – Sommer, Maria</b> Unwissenschaftliche Gedanken einer Vorsitzenden über das Innenleben einer Verwertungsgesellschaft . . . . .	2	<b>Bartu, Friedemann</b> Schärfere Copyright-Gesetze in Asien . . . . .	187
<b>Nordemann, Wilhelm</b> Ein neuer Musikverlagsvertrag . . . . .	389	<b>Bauer, Helmut G.</b> Wirtschaftlichkeit im lokalen Rundfunk . . . . .	130
<b>Ory, Stephan</b> Rechtsfragen des Abonnementfernsehens . . . . .	225	<b>Bickelhaupt, Helmut</b> Veröffentlichung mit mehreren Verfassern – Eine besondere Frage des Urheberrechts . . . . .	334
<b>Pres, Andreas</b> Öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk im dualen Rundfunksystem (Tagungsbericht) . . . . .	57	<b>Bueckling, Adrian</b> Nationale Abwehrfront gegen Weiterverbreitung ausländischer TV-Programme stürzt in Raten . . . . .	288
<b>Ricker, Reinhart</b> Grundversorgung kontra Vertragsfreiheit – Anspruch öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Fußballveranstaltungen? . . . . .	311	<b>Dietz, Adolf</b> Anmerkung zum Urteil des OLG München vom 14.07.1988 – 29 U 5170/86 – »Salome« . . . . .	566
<b>Ridder, Helmut</b> Politische Träumerei und juristische Wirklichkeit im deutschen Urheberrecht . . . . .	121	<b>Fammler, Michael</b> Erweiterung der Urteilsanmerkung zur Entscheidung des BGH vom 5. November 1987 »Hörzeichen« . . . . .	185
<b>Schwarz, Wolf und Schwarz, Mathias</b> Die Bedeutung des Filmherstellungsrechtes für die Auswertung des fertiggestellten Filmes – dargestellt am Beispiel von Filmmusik des GEMA-Repertoires . . . . .	429	<b>Fammler, Michael</b> Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 22. Oktober 1987 »Apropos Film« . . . . .	291
<b>Seemann, Klaus</b> Zur Konkurrenzproblematik im dualen Rundfunksystem . . . . .	67	<b>Fuhrmann, Gunther</b> Ausweitung des OECD-Kodex für unsichtbare Transaktionen im Medienbereich . . . . .	531
<b>Sieger, Ferdinand</b> Kunst ohne Grenzen? – Kulturelle Identität und Freizügigkeit in Europa . . . . .	483	<b>Gravenreuth, Günter Frhr. von</b> Wird die Novelle des Urheberstrafrechts teilweise unterlaufen? . . . . .	19
<b>Stammler, Dieter</b> Europäischer Rundfunkmarkt und innerstaatliche Rundfunkkompetenz . . . . .	274	<b>Grossenbacher, Roland</b> Urheberrechtsrevision: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens . . . . .	185
<b>Stender – Vorwachs, Jutta</b> Feiertagsschutz und Rundfunk . . . . .	217	<b>Gounalakis, Georgios</b> Kabelfernsehen und Urheberrecht: Der Fall Kaufbeuren . . . . .	2
<b>Stolz, Frank</b> Die Entwicklung des lokalen Hörfunks in der Schweiz (II) – Fortführung des Berichts in ZUM 1985, 136 ff. . . . .	445	<b>Häußer, Erich</b> Professor Dr. Erich Schulze 75 Jahre alt . . . . .	130
<b>Turpin, Dominique</b> Neue Entwicklungen im Recht der audiovisuellen Kommunikation in Frankreich . . . . .	101	<b>Hagen, Louis</b> Europäische Koproduktionen in Film und Fernsehen (Tagungsbericht) . . . . .	399
<b>Unger, Werner</b> Herstellung und Import unautorisierter Live-Aufnahmen auf Tonträgern . . . . .	59	<b>Handa, Masao</b> Ausländische Werke und das innerstaatliche japanische Recht . . . . .	565
		<b>Handl, Josef</b> Seminartagung des österreichischen Arbeitskreises Urheberrecht . . . . .	83
		<b>Hegemann, Gerd F.</b> Urheberrecht und Internationales Privatrecht . . . . .	292
		<b>Kreuziger, Andrea</b> Änderungen rundfunkrechtlicher Vorschriften in Rheinland-Pfalz . . . . .	401

<b>Kühn, Manfred</b> Urheberrechtlicher Schutz für nachcolorierte Schwarzweißfilme? . . . . .	82	<b>Degginger, Andrea</b> Beiträge zum urheberrechtlichen Schutz der Gegenwartskunst ( <i>Pohl</i> ) . . . . .	479
<b>Nordemann, Wilhelm</b> Eugen Ulmer † . . . . .	337	<b>Deutsch/Freyermuth/Koenig</b> Die Vervielfältigung von Filmen durch Hochschulen und ihre Einrichtungen ( <i>Ehlers</i> ) . . . . .	544
<b>Ott, Sieghart</b> Der Bestellvertrag im Recht der bildenden Künste . . . . .	452	<b>Forkel, Hans und Kraft, Alfons</b> Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen ( <i>Loewenheim</i> ) . . . . .	306
<b>Poll, Günter</b> Die Entwicklung des »Rechts am eigenen Bild« – eine kritische Bestandsaufnahme der BGH- und OLG-Rechtsprechung . . . . .	454	<b>Franke, Lutz</b> Die Medienzukunft ( <i>Stolz</i> ) . . . . .	207
<b>Pres, Andreas</b> Aus anderen Zeitschriften . . . . .	84, 231, 402	<b>Freyermuth/Koenig/Deutsch</b> Die Vervielfältigung von Filmen durch Hochschulen und ihre Einrichtungen ( <i>Ehlers</i> ) . . . . .	544
<b>Puttfarcken, Carsten</b> Zulässigkeit der Veröffentlichung des Barschel-Fotos . . . . .	133	<b>Internationales Urheberrechts-Symposium:</b> Heidelberg, 24. – 25. April 1986 ( <i>Kreuziger</i> ) . . . . .	481
<b>Riegel, Ralf</b> Besteht ein Recht der Medien, kostenlos Ausschnitte von Fußballspielen zu übertragen? (Besprechung eines Urteils des niederländischen Hooge Raad vom 23. Oktober 1987) . . . . .	527	<b>König/Deutsch/Freyermuth</b> Die Vervielfältigung von Filmen durch Hochschulen und ihre Einrichtungen ( <i>Ehlers</i> ) . . . . .	544
<b>Ritscher, Michael</b> Hintergründe des Urheberrechts – Seminarveranstaltung vom 7. und 8. November 1987 in Heiligenkreuz . . . . .	333	<b>Kraft, Alfons und Forkel, Hans</b> Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen ( <i>Loewenheim</i> ) . . . . .	306
<b>Schulze, Marcel</b> Die GEMA-Vermutung in der jüngsten Rechtsprechung des BGH . . . . .	232	<b>Marbach, Eugen</b> Rechtsgemeinschaften an Immaterialgütern ( <i>Weber</i> ) . . . . .	356
<b>Unger, Werner</b> Ergänzende Korrektur zu meinem Aufsatz in ZUM 2/1988 . . . . .	187	<b>May, Margarete</b> Das neue Urheberrecht für Fotografen ( <i>Ehlers</i> ) . . . . .	308
<b>Vieweg, Hartwin</b> Das Persönlichkeitsrecht im Spannungsfeld zwischen Informationsauftrag und Menschenwürde . . . . .	397	<b>Meilinger, Franz</b> Datenschutz im Bereich von Information und Dokumentation ( <i>Gürtler</i> ) . . . . .	205
		<b>Mielke, Thomas</b> Urheberrechtsfragen der Videogramme ( <i>von Hartlieb</i> ) . . . . .	152
		<b>Ricker, Reinhart</b> Verfassungsrechtliche Aspekte eines Mediengesetzes für Rheinland-Pfalz ( <i>Tillmanns</i> ) . . . . .	427
		<b>Ritscher, Michael</b> Der Schutz des Design ( <i>Hodik</i> ) . . . . .	261
		<b>Rotta, Christian</b> Nachrichtensperre und Recht auf Information ( <i>Thedieck</i> ) . . . . .	206
		<b>Scherer, Joachim (Hrsg.)</b> Nationale und europäische Perspektiven der Telekommunikation ( <i>Plagemann</i> ) . . . . .	261
		<b>Schricker, Gerhard</b> Urheberrechtliche Probleme des Kabelrundfunks ( <i>Forkel</i> ) . . . . .	153
		<b>Schürmann, Leo</b> Medienrecht ( <i>Grossenbacher</i> ) . . . . .	428
		<b>Schwarze, Jürgen</b> Rundfunk und Fernsehen im Lichte der Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts ( <i>Scherer</i> ) . . . . .	100
		<b>Uhl, Markus</b> Die rechtsgeschäftliche Verfügung im schweizerischen Urheberrecht ( <i>Mielke</i> ) . . . . .	307
		<b>Widmer, Beat</b> Vermögensrechtliche Ansprüche des Inhabers und des Lizenznehmers bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ( <i>Grossenbacher</i> ) . . . . .	598

## II. Buchbesprechungen

### 1. Buchverfasser

<b>Altenpohl, Martina</b> Der urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen ( <i>Wipf</i> ) . . . . .	482
<b>Bertrand, André R.</b> Protections juridiques du logiciel – progiciels, vidéo jeux ( <i>Röttinger</i> ) . . . . .	99
<b>Büllesbach, Alfred</b> Informationstechnologie und Datenschutz, Auswirkungen/Reformforderungen ( <i>Gürtler</i> ) . . . . .	45
<b>Cherpillod, Ivan</b> L'objet du droit d'auteur ( <i>Röttinger</i> ) . . . . .	46
<b>Cherpillod, Ivan</b> Le droit d'auteur en Suisse ( <i>Röttinger</i> ) . . . . .	99

<b>Wilke, Jürgen</b>	
Pressefreiheit, Wege der Forschung ( <i>Schulze</i> ) . . .	153
<b>Wolftrum, Rüdiger</b>	
Recht auf Information – Schutz vor Information ( <i>Thedieck</i> ) . . . . .	260

## 2. Buchbesprecher

<b>Ehlers, Wolfram</b> – 308, 544
<b>Forkel, Hans</b> – 153
<b>Grossenbacher, Roland</b> – 428, 598
<b>Gürtler, Margita</b> – 45, 205
<b>Hartlieb, Horst von</b> – 152
<b>Hodik, Kurt H.</b> – 261
<b>Kreuziger, Andrea</b> – 481
<b>Loewenheim, Ulrich</b> – 306
<b>Mielke, Thomas</b> – 307
<b>Plagemann, Jürgen</b> – 261
<b>Pohl, Karl Wilhelm</b> – 479
<b>Röttinger, Moritz</b> – 46, 99 ff.,
<b>Scherer, Joachim</b> – 100
<b>Schulze, Gernot</b> – 153
<b>Stolz, Frank</b> – 207
<b>Thedieck, Franz</b> – 206, 260
<b>Tillmanns, Lutz</b> – 427
<b>Weber, Rolf H.</b> – 356
<b>Wipf, Peter</b> – 482

## III. Verfasserverzeichnis

### B

<b>Badura, Peter</b> 155
<b>Bartu, Friedemann</b> 187
<b>Bauer, Helmut G.</b> 130
<b>Bickelhaupt, Helmut</b> 334
<b>Bork, Reinhard</b> 322
<b>Bueckling, Adrian</b> 164, 288

### D

<b>Degenhart, Christoph</b> 47
<b>Dietz, Adolf</b> 566
<b>Dillenz, Walter</b> 361, 383 ff.
<b>Dittrich, Robert</b> 359,

### E

<b>Engel, Christoph</b> 511
-----------------------------

### F

<b>Fammler, Michael</b> 185, 291
<b>Fuhr, Ernst W.</b> 327
<b>Fuhrmann, Gunther</b> 531

### G

<b>Gounalakis, Georgios</b> 20, 488, 555
<b>Gravenreuth, Günter Frhr. von</b> 19, 319
<b>Grossenbacher, Roland</b> 1, 85

### H

<b>Häußer, Erich</b> 130
<b>Hagen, Louis</b> 399
<b>Handa, Masao</b> 565
<b>Handl, Josef</b> 83
<b>Hartstein, Reinhard</b> 503
<b>Hegemann, Gerd F.</b> 292
<b>Hendriks, Birger</b> 209
<b>Henning-Bodewig, Frauke</b> 263
<b>Hubmann, Heinrich</b> 4

### K

<b>Katzenberger, Paul</b> 545
<b>Kreile, Reinhold</b> 1
<b>Kreuziger, Andrea</b> 401
<b>Kuch, Hansjörg</b> 503
<b>Kühn, Manfred</b> 82

### M

<b>Melichar, Ferdinand</b> 14
<b>Müller-Sommer, Maria</b> 2

### N

<b>Nordemann, Wilhelm</b> 337, 389
------------------------------------

### O

<b>Ory, Stephan</b> 225
<b>Ott, Sieghart</b> 452

### P

<b>Poll, Günter</b> 454
<b>Pres, Andreas</b> 57, 84, 231, 402
<b>Puttfarcken, Carsten</b> 133

### R

<b>Ricker, Reinhart</b> 311
<b>Ridder, Helmut</b> 121
<b>Riegel, Ralf</b> 5, 27
<b>Ritscher, Michael</b> 333

### S

<b>Schulze, Marcel</b> 232
<b>Schwarz, Mathias</b> 429
<b>Schwarz, Wolf</b> 429
<b>Seemann, Klaus</b> 67
<b>Sieger, Ferdinand</b> 483
<b>Stammler, Dieter</b> 274
<b>Stender-Vorwachs, Jutta</b> 217
<b>Stolz, Frank</b> 445

### T

<b>Turpin, Dominique</b> 101
------------------------------

### U

<b>Unger, Werner</b> 59, 187
------------------------------

### V

<b>Vieweg, Hartwin</b> 397
----------------------------

### W

<b>Wallenberg, Gabriela von</b> 127
<b>Wente, Jürgen K.</b> 4, 38
<b>Würkner, Joachim</b> 171

## IV. Sachverzeichnis

### E = Entscheidungen

### B = Buchbesprechung

#### A

- Abonnementfernsehen
  - Begriff und Einordnung 225
  - Vertragsverhältnis 226
  - Schutz vor unbefugter Nutzung 228
- Akustische Klangzeichen
  - Eintragungsfähigkeit 185, E 198

#### B

- Berufsunfähigkeit
  - Balletttänzer als Requisiteur E 588
- Beschlagnahme
  - bei Angehörigen des Rundfunks E 26
- Bestellvertrag
  - im Recht der bildenden Künste 452
- Beweismittel
  - Abwehranspruch gegen widerrechtlich erlangte Tonbandaufnahme E 407
- Bildschirmtext
  - Zulässigkeit von Btx-Werbung E 465
  - Stellenvermittlung 127
- Bootlegs
  - Herstellung und Import 59
  - Zauberflöte/Karajan Urteil 60
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
  - Auslegung einer indizierten Schrift E 590
  - Beurteilungsspielraum E 258
  - Indizierung trotz Kunstwerkcharakter E 142
  - Jugendgefährdung durch Versuch einer Aufwertung des NS-Regimes E 590
  - Zusammensetzung E 142
- Bundesrundfunkgesetz
  - Stellung der Bundesrundfunkanstalten 280

#### C

- Chor
  - Umfang der ›weiteren Proben‹ E 203
  - ›freie Tage‹ E 584
- Computer-Software
  - Raubkopiebekämpfung 319
  - Schutz in Frankreich B 99
- Copyright
  - schärfere Gesetze in Asien 189

#### D

- Datenschutz
  - und Informationstechnologie B 45
  - im Bereich von Information und Dokumentation B 205
- Dienstleistungsmarken
  - Titel von Fernsehsendungen E 200, 291
  - akustische Hörzeichen 185, E 198

#### E

- Europäische Menschenrechtskonvention
  - Empfang und Mitteilung von Nachrichten 511

#### F

- Feiertagsschutz
  - und Rundfunk 217
- Fernsehen
  - Rechtsfragen des Abonnementfernsehens 225
  - Titel von Fernsehsendung als Dienstleistungsmarke E 200, 291
  - einstweilige Anordnung gegen Fernsehförderung E 542
  - Satellitenfernsehen 359
  - urheberrechtliche Probleme des Satellitenfernsehens: Tagungsbericht 376
  - EG-rechtliche Bewertung grenzüberschreitenden TV 288
  - Sponsor-Einblendung E 302, 323
- Festschrift
  - für Heinrich Hubmann B 306
- Film
  - Filmarchitekten und Kostümbildner 545
  - Reichweite der Filmherstellungsrechte 429
  - Filmförderungsgesetz, s. dort
  - Filmmaterial, s. dort
- Filmurheberrecht 547
- Filmförderungsgesetz
  - marktüblicher Eintrittspreis E 595
  - Teilmarkt E 595
- Filmmaterial
  - Beschlagnahme
- Forschungsergebnisse
  - urheberrechtlicher Schutz B 482
- Fotografie
  - Urheberrecht für Fotografen B 308
- Frankreich
  - audiovisuelle Kommunikation 101
  - Kabelfernsehen 502
  - Schutz von Computer-Software B 99

#### G

- geistiges Eigentum
  - Entstehungsgeschichte 4
  - Rechtsprechung des BVerfG 7
  - Urheberrechtsnovelle 85 8
- GEMA
  - Anspruch auf Grundauskunft gegen Videokopierwerk E 575
  - Tarif-Entscheidung trotz anhängigem Gesamtvertragsverfahren E 351
  - Wahrnehmung der Senderechte der Musikurheber 21
  - Wahrnehmungsbefugnis bei mechanischen Vervielfältigungen 232, E 241
- Gesamtvertrag
  - Einigung zwischen GVL, BKS und BDZV E 471
- Grundversorgung
  - duales Rundfunksystem 47

#### H

- Hörfunk
  - Entwicklung in der Schweiz 445
  - Hörfunksatzung nach MEG E 414
- Hörzeichen
  - s. akustische Klangzeichen

**I**

## Immaterialgüterrecht

- Rechtsgemeinschaften B 598
- vermögensrechtliche Ansprüche bei Verletzung B 598

## Informationsbeschaffung, unzulässige

- Verwendbarkeit (Barschel-Fotos) 133

## Informationsrecht

- und Nachrichtensperre B 206

## Informationstechnologie

- und Datenschutz B 45
- neue Medientechnik B 260

## Internationales Privatrecht

- und Urheberrecht: Tagungsbericht 292

**J**

## Jugendgefährdende Schriften

- § 6 Nr. 3 GjS und GG E 338

**K**

## Kabelfernsehen

- amerikanisches Recht 561
- im Ausland 489
- Betrieb einer Breitbandkabelanlage (Kabelfernsehen II) 20, E 35
- belgisches Recht 496
- britisches Recht 555
- dänisches Recht 558
- französisches Recht 502
- irisches Recht 557
- Kabelgroschen E 536
- niederländisches Recht 499
- österreichisches Recht 493
- Rechtsprechung des EuGH 559
- schweizer Recht 490

## Kabelkommunikation

- Probleme des Kabelrundfunks B 153
- s. auch: Kabelfernsehen

## Karikatur, politische

- Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht 171, E 190

## Kartellrecht

- Exklusivberichterstattung des Rundfunks 327
- Zusammenschluß gem. § 23 GWB E 342

## Kino

- Product-Placement 263

## Kopiergeräte

- s. readerprinters

## Kunst

- kulturelle Identität und Freizügigkeit in Europa 483
- s. auch Kunstfreiheit

## Kunstfreiheit

- politische Karikatur 171, E 190
- Werbung für ein Kunstwerk E 193

**L**

## Landesrundfunkrecht

- Rundfunkrechtsänderung in Rheinland-Pfalz 401, B 427

## Leerkassette

- Vergütung in Österreich E 459

## Leistungsschutzrechte

- Klagebefugnis für einzelne Mitglieder eines Ballettensembles E 349

## Lizenzvergabe

- räumlicher Bereich E 410

**M**

## Medien

- Ausweitung des OECD-Kodex für unsichtbare Transaktionen 531
- Medienfreiheit, s. dort
- Medienrecht, s. dort
- Medienezukunft, s. dort
- s. auch Hörfunk
- s. auch Fernsehen
- s. auch Rundfunk

## Medienfreiheit

- Send- und Empfangsfreiheit unter der Europäischen Menschenrechtskonvention 511

## Medienrecht

- europäische Koproduktion in Film und Fernsehen: Tagungsbericht 399
- in der Schweiz B 428

## Medienezukunft

- Dokumentation B 207

**N**

## Nachcolorierung

- Schwarzweißfilme 82

## Nachrichtensperre

- und Recht auf Information B 206

**O**

## OECD-Kodex

- Ausweitung für unsichtbare Transaktion 531

## Öffentlichkeit

- Begriff bei der Lichtbildervorführung 404

## Oper

- Aufführungsrechte: Oper Salome 566, E 584
- ›freie Tage‹ beim Opernchor E 584

**P**

## Patent

- für Rundfunkübertragungssystem E 88

## Pay-TV

- s. Abonnementfernsehen

## Persönlichkeitsrecht, allgemeines

- Abwehransprüche gegen widerrechtlich erlangte Beweismittel E 407
- Grenzen der Karikaturfreiheit 176, E 190
- Spannungsfeld zwischen Informationsauftrag und Menschenwürde: Veranstaltungsbericht 397
- Verletzung durch Presseorgan E 31

## Persönlichkeitsschutz

- Barschel-Fotos 135, s. auch Recht am eigenen Bild
- und Urheberrecht B 306

## Preisgegenüberstellung

- Werbung im Versandbuchhandel E 202

## Pressefreiheit

- B 153
- Nachrichtensperre und Recht auf Information B 206

## Probendauer

- Berechnung der ›weiteren Probe‹ gem. NormalV Chor E 203

## Product Placement

- im Kino 263

**R**

- Raubkopie
  - s. Computer-Software
- Raubpressung
  - Anscheinsbeweis E 86
- readerprinter
  - Geräteabgabepflicht E 353
- Recherche
  - Verwertbarkeit rechtswidrig erlangten Materials 438
- Recht am eigenen Bild
  - Barschel-Fotos 133
  - Entwicklung in der Rechtsprechung 454
  - beim Täter eines aufsehenerregenden Verbrechens E 95
  - Person der Zeitgeschichte E 248
- Reportage
  - Aussage mit wahren und unzutreffenden Tatsachen E 136
- Rundfunk
  - Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft B 100
  - europäischer Rundfunkmarkt und innerstaatliche Rundfunkkompetenz 274
  - Exklusivvereinbarung 327
  - Feiertagsschutz 217
  - Förderungsmaßnahmen zugunsten privater Anbieter 155
  - Hörfunk s. dort
  - im Freistaat Bayern 156
  - Rundfunkanstalten, s. dort
  - Rundfunkfreiheit, s. dort
  - Rundfunkgebühren, s. dort
  - Rundfunkmonopol, s. dort
  - Rundfunkrecht, s. dort
  - Rundfunksystem, s. dort
  - Stellenvermittlung 127
  - Werbemitteilung als Dienstleistungen i.S.d. EWGV 288, E 294
  - Wirtschaftlichkeit im lokalen Rundfunk 130
- Rundfunkanstalten
  - Grundrechtsschutz aus Art. 14 Abs.1 Satz 1 GG E 296
  - unentgeltliche Kurzberichterstattung über Fußballveranstaltungen 311, 503, 527
  - Schutz der Bezeichnung E 421, E 424
  - Schutz wegen Senderechtsverletzung 65
  - Schutz der Tonträgerhersteller 65
- Rundfunkfreiheit
  - Beschlagnahme bei Angehörigen des Rundfunks E 26
  - und Exklusivberichterstattung 327
  - und Rundfunkmonopol 47
  - Verletzung durch einstweilige Anordnung zugunsten privater Rundfunkprogramme E 237
  - Weigerung einer Rundfunkanstalt ein bestimmtes Lied zu senden E 470
- Rundfunkgebühr
  - Festsetzung durch Bescheid E 532
  - Festsetzung durch die Länderparlamente E 536
- Rundfunkmonopol
  - Wegfall der Sondersituation 47
- Rundfunkrecht
  - Art. 3 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages E 302
  - unentgeltlicher Berichterstattungsanspruch 316, 503, 527
  - Bundesrundfunkgesetz, s. dort
  - Bundesrundfunkkompetenz 276
  - EG-rechtliche Bewertung grenzüberschreitender Sendungen 288, E 294

- Grundrechtsschutz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG E 296
- Landesrundfunkrecht, s. dort
- Vorläufiger Rechtsschutz bei Zuteilung von Sendezeiten E 145, E 417
- satellitisches 164
- Zuständigkeitsverteilung 274
- Rundfunksystem, duales
  - Aufgabenverteilung 209
  - der ›bayerische Sonderweg‹ 53
  - DSB-Globalvertrag 215
  - Grundversorgung 48, 311
  - Konkurrenzproblematik 50, 54, 67
  - Tagungsbericht 57
  - Wettbewerb und Verfassung 212
  - und Wettbewerbsbegriff 67
- Rundfunkübertragungssystem
  - Patentschutz E 88

**S**

- Satelliten
  - satellitisches Direktfernsehen 169
  - und Rundfunkrecht 164
  - satellitisch-kabelgeschützte TV-Übertragung 166
- Schweiz
  - Entwicklung des lokalen Hörfunks 445
  - Kabelfernsehen 490
  - Medienrecht B 428
- Senderecht
  - Betrieb einer Breitbandkabelanlage 20, E 35
- Sendezeiten
  - Vorläufiger Rechtsschutz für Anbieter privater Rundfunk-sendungen E 145
- Stellenvermittlung
  - im Rundfunk und durch Btx 127

**T**

- Telekommunikation
  - Perspektiven B 261
- Titelschutz
  - Verwechslungsgefahr bei Zeitschriften E 468
- Tonträger
  - und Rundfunkanstalten 65
  - Schutz der Interpreten 61

**U**

- Unterlassungsanspruch
  - Produktbeurteilung E 250
- Urheberrecht
  - Art. 30 und 36 EWG-Vertrag und nationale Rechtsvorschriften E 25
  - Aufführungsrechte: Oper Salome 566, E 584
  - Begriff der Öffentlichkeit bei Lichtbildvorführung E 404
  - Begriffe Zeitung und Zeitschrift 14
  - Filmarchitekten und Kostümbildner 545
  - Filmurheberrecht 547
  - für Fotografen B 308
  - Hintergründe: Tagungsbericht 333
  - Internationales Symposium Heidelberg/86 B 481
  - Kabelrundfunk B 153
  - Klagebefugnis bei Leistungsschutzrechten E 349
  - und Persönlichkeitsschutz B 308

- Satellitenfernsehen 359
- Satellitenfernsehen: Tagungsbericht 376
- Schutz des Design B 261
- Schutz von Forschungsergebnissen B 482
- Schutz von Melodien E 534, E 571
- Schutz für Stadtpläne E 578
- Schutz wegen Verletzung von Senderechten 65
- Schutz für Tonträgerhersteller 65
- Schutz für Vorentwurf eines Einfamilienhauses E 245
- Schutzfrist für Werke ausländischer Komponisten, die vor 1945 in der DDR erschienen sind 121, E 139
- Urheberrechtsnovelle '85, s. dort
- Urheberstrafrecht, s. dort
- Reichweite der Urhebervermutung 566, E 578
- Urheberrechtsverträge, s. dort
- Veröffentlichung mit mehreren Verfassern 334
- Videogramme B 152
- Urheberrecht(Frankreich)
  - Kabelfernsehen 502
  - Schutz von Computer-Software B 99
- Urheberrecht(Japan)
  - ausländische Werke 565
- Urheberrecht (Österreich)
  - Kabelfernsehen 493
  - Leerkassettenvergütung E 459
- Urheberrecht(Niederlande)
  - Kabelfernsehen 499
- Urheberrecht(Schweiz)
  - Ausgestaltung des Rechtsverkehrs B 307
  - Einführung B 99
  - Kabelfernsehen 490
  - Abgrenzung zum Muster-Modellrecht B 261
  - Urheberrechtsrevision: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens 185
- Urheberrechtsnovelle '85
  - Idee vom geistigen Eigentum 4
- Urheberstrafrecht
  - Verletzung der Hinweispflicht § 406h StPO 19
- Urheberrechtsverträge
  - Anpassung bei langer Dauer 566, E 581

**V**

- Verbreitungsrecht
  - Wahrnehmungsbefugnis der GEMA 233, E 241
- Verlagsrecht
  - Rücktritt vom Musikverlagsvertrag E 347
- Verwertungsgesellschaft
  - Ausschließlichkeitsrechte E 568
  - Recht zur Verfassungsbeschwerde E 234
  - Umfang des Wahrnehmungsmonopols E 404
- Vervielfältigungsrecht
  - Wahrnehmungsbefugnis der GEMA 233, E 241
- Video
  - GEMA-Vermutung bei originalen Produktionen E 241
  - Indizierung nach Kürzung E 141
  - Vernichtungsanspruch für Videorekorder E 532
  - Videofilmverleih, s. dort
  - Videogramme B 152
  - Videofilmkopie, s. dort
  - Videozweitverwertung E 137
- Videofilmkopie
  - Anspruch der GEMA auf Grundauskunft E 575
  - durch Hochschulen und ihre Einrichtungen B 544
  - GEMA-Vermutung E 241

## Videofilmverleih

- Einspruch und Art. 30, 36 EWGV E 338
- an Sonn- und Feiertagen in Tankstellen E 97

**W**

## Wahlwerbung

- Zuteilung von Sendezeiten E 41

## Werbung

- Zulässigkeit von Bildschirmtextwerbung E 465
- für ein Kunstwerk E 193
- Preisgegenüberstellung im Versandbuchhandel E 202
- Product-Placement im Kino 263
- Schleichwerbung im Fernsehen E 253
- Wahlwerbung, s. dort

## Werkbegriff

- Objekt des Urheberrechts B 46
- bei zeitgenössischen Kunstwerken B 479

## Wettbewerbsbegriff

- ökonomischer Wettbewerb 75
- publizistischer Wettbewerb 68
- 5. Rundfunkurteil 67

## Wettbewerbsrecht

- Anschwärzung E 90
- Koppelung eines Fernsehkrimispiels mit dem Vertrieb eines Buches eines Preisausschreibens E 298
- Sponsor-Einblendung im Fernsehen E 302, 323
- Übernahme der Meldungen eines Informationsdienstes E 569

**Z**

## Zeitschrift

- Begriff 14
- Titelschutz E 468

## Zeitung

- Begriff 14

**V. Gesetzesregister****AbgO**

- § 1 162

**AbzG**

- § 1a 228
- § 1b 228
- § 1c 228

**AFG**

- § 4 127
- § 13 127 f.

**AGBG**

- § 1 544

**ArbGG**

- § 72 585

§ 101	586	§ 433 ff.	453
§ 102	585 f.	§ 494	453
<b>AZO</b>		§ 495	453
§ 15	204	§ 612	204
<b>BBG</b>		§ 614	227
§ 14	416	§ 621	227
<b>Bay BG</b>		§ 633 ff.	227, 452 f.
Art. 18	416	§ 651	452 f.
<b>Bay FTG</b>		§ 812	37 f., 411, 457 f., 576 f.
Art. 2	97, 219	§ 817	254 ff.
<b>Bay VwVfG</b>		§ 827	32, 137, 252, 350, 408 f., 440, 455, 530
Art. 35	420	§ 824	34, 136 f., 251 f.
<b>Berl. FSchVO</b>		§ 826	32 ff., 314 ff., 331 ff., 440, 442, 481, 506
§ 5	219	§ 859	331
<b>Berl. FTG</b>		§ 862	331
§ 4	219	§ 1004	32, 95, 251 f., 331, 350, 408 f.
<b>Berl. Verf.</b>		<b>Bismark'sche Verf.</b>	
Art. 22	218	Art. 4	7
<b>BGB</b>		<b>Brem. FSchVO</b>	
§ 12	422, 426 f.	§ 6	220
§ 21	330	<b>Brem. FTG</b>	
§ 22	459	§ 5	219
§ 31	587	<b>Brem. Verf.</b>	
§ 90	227	Art. 55	218
§ 134	444 f.	<b>Btx.-StV</b>	
§ 138	319, 330, 444 f., 508	Art. 1	465 f.
§ 139	255	Art. 2	467
§ 140	306	Art. 3	466, 468
§ 195	248	Art. 4	466
§ 241	329	Art. 8	465 f.
§ 242	139, 228, 247, 315, 458, 530, 544, 576, 583, 588	<b>BundesrundfunkG</b>	
§ 249	228, 314, 316, 318, 330, 442 f.	§ 15	283, 286
§ 253	228	§ 23	281
§ 260	139	<b>BV</b>	
§ 273	461, 464	Art. 66	150
§ 275	227 f.	Art. 72	537, 542
§ 305	227, 329	Art. 91	150, 238 f.
§ 315	509, 584, 587 f.	Art. 111a	53 f., 146, 148 ff. 150 f., 158 ff., 162, 237 ff., 416 ff.
§ 320	461, 464 f.	Art. 118	237, 240
§ 323	228	Art. 120	150
§ 324	227	Art. 147	218
§ 325	227	Art. 162	7
§ 326	453	<b>BV (Schweiz)</b>	
§ 327	227	Art. 36	445
§ 34	227	Art. 55	445
§ 387 ff.	461	<b>BVerfGG</b>	
§ 404	254	§ 23	296

§ 79	416
§ 90	191, 235
§ 92	296

**BW (Niederlande)**

Art. 1401	528 f.
-----------	--------

**BWFTG**

§ 7	219
§ 8	220

**BW Verf.**

Art. 3	218
--------	-----

**CA (britisch)**

Sec. 2	556
Sec. 3	556
Sec. 28	556 f.
Sec. 40	556
Sec. 48	556

**CA (irisch)**

Sec. 2	557
Sec. 8	557
Sec. 9	557
Sec. 18	557
Sec. 52	557 f.

**CA (USA)**

§ 101	561
§ 102	476, 561
§ 106	476
§ 111	561, 564
§ 111(a)	561, 564 f.
§ 111(b)	562
§ 111(d)	561, 564 ff.
§ 111(e)	563
§ 111(f)	562 ff.
§ 114(b)	476, 561
§ 114(d)	476, 561

**Code civil**

Art. 1382	528
-----------	-----

**EMRK**

Art. 1	552
Art. 8	514
Art. 10	101, 281, 512 ff., 528
Art. 11	101
Art. 13	451
Art. 14	451
Art. 16	523
Art. 24	524
Art. 25	523 f.

**Eutl. G**

Art. 2 § 4	537
------------	-----

**EWG Vertrag**

Art. 30	25 f., 338, 411 f.
Art. 36	25 f., 338, 411 f., 487
Art. 56	290, 294 f.
Art. 59	288, 290, 294 f., 498, 559
Art. 60	288, 290, 294 f.
Art. 62	288
Art. 66	295
Art. 85	25, 498, 560
Art. 86	25 f., 476
Art. 100	487
Art. 111	289
Art. 177	290, 414, 498
Art. 189	487

**FAG**

§ 1	37, 89, 229
§ 2	37, 89, 229
§ 15	228

**Fernmelde O**

§ 2	143
§ 3 – 5	144
§ 49a	20, 37

**FFG**

§ 21	597
§ 22	595 ff.
§ 23	595 ff.
§ 73	595 ff.

**FSchVO**

§ 3	219
-----	-----

**GeschO BT**

§ 10 I	44
--------	----

**GeschO VerfGH**

§ 26	151
------	-----

**Gesetz über die Einrichtung v. Rundfunkanstalten '60**

§ 27 I	43
--------	----

**GewO**

§ 105	587
-------	-----

**GG**

Art. 1 I	32, 173, 178, 180, 182, 190 f., 193, 195 f., 270, 408, 443
Art. 2 I	27, 32, 96, 173, 191, 195 f., 217, 221 f., 313, 408, 443, 506
Art. 3	12, 43, 195 f., 235 f., 243, 296, 528, 532
Art. 4	217, 221 f.,
Art. 5 I	26 ff., 33 f., 37, 41 f., 47, 55, 57, 69 ff., 92, 96, 128, 134, 146, 149, 153, 155 ff., 159, 177, 184, 206, 212, 221, 253, 281, 283, 296, 305, 315 ff.,

	324, 327, 330 ff., 339 ff., 438, 442 ff., 506 f., 529 f., 532, 536 f., 539 f., 543	§ 24	344 ff.
Art. 5 II	92, 177, 206, 213, 317, 327, 340, 442 f., 506, 529	§ 25	470 f.
Art. 5 III	142 ff., 173, 176 ff., 182, 190 ff., 193, 195 ff., 453 f., 470, 591, 593	§ 26	90, 94, 330, 470
Art. 6	143	§ 87	470
Art. 9	194, 197	§ 98	215
Art. 12	243, 340 f., 506, 543	<b>Hess Verf.</b>	
Art. 13	87, 438	Art. 31	218
Art. 14	7f., 27, 234 ff., 243, 296, 506, 509, 543, 550	Art. 53	218
Art. 18	197	<b>HGB</b>	
Art. 19	149, 328	§ 119	342, 344
Art. 20	195, 205, 224, 542	§ 161	342, 344
Art. 21	41, 43, 197	§ 277	475
Art. 25	126	<b>HmbFschVO</b>	
Art. 28	537, 542	§ 4	220
Art. 30	213	<b>Hmb MedienG</b>	
Art. 31	218	§ 7	313, 504
Art. 32	276, 279	<b>HRG</b>	
Art. 40	217, 221	§ 24	336
Art. 71	276, 279	<b>HWG</b>	
Art. 73	276, 280	§ 10	265
Art. 74	213, 589	§ 11	265
Art. 83	283	<b>IPRG</b>	
Art. 84	283	§ 34	406
Art. 87	280, 283	§ 43	406
Art. 100	536 f.	<b>JöSchG</b>	
Art. 103	142, 190, 192 f.,	§ 12	142
Art. 125	589	<b>KUG</b>	
Art. 130	588 f.	§ 20	124
<b>GjS</b>		§ 21	124
§ 1	590 ff.	§ 22	95, 134, 249, 308, 454 ff.
§ 2	340, 590, 594	§ 23	95 f., 134 f., 249 f., 454 ff., 530
§ 2 a.F.	142	<b>LadSchlG</b>	
§ 3	339	§ 6	98
§ 4	339, 341	<b>Lanham-Act</b>	
§ 6	142 ff., 338 ff.	Art. 45	186
§ 9	142 ff.	<b>LitUrhG</b>	
§ 11	142 ff., 259, 339 f.	§ 11	433
§ 18a	141	<b>LMBG</b>	
§ 19	339	§ 22	264 f.
§ 20	339	<b>GmbHG</b>	
§ 21	141, 339, 341	§ 15	
<b>GmbHG</b>		345	
<b>Grundwet (=niederl. Verf.)</b>			
Art. 1	528		
Art. 7	528		
<b>GTA</b>			
§ 2	67		
§ 7	67		
<b>GWB</b>			
§ 18	215, 330		
§ 22	346		
§ 23	342 f., 344 f.		

**LMedienG**

§ 13 69

**LPR**

§ 4 314

§ 25 314

**LRG**

§ 4 504

§ 5 74 f.

§ 6 401

§ 7 401

§ 11 401 f.

§ 18 402

§ 26 402

§ 28 402

§ 30a 402

**LRG BW**

§ 45 216

**LRG – NiSa**

§ 5 211

**LRG – NRW**

§ 2 132

§ 3 131

§ 24 132

§ 25 131

§ 26 131

§ 29 131 f.

§ 30 132

§ 31 132 f.

§ 31 a.F. 131

**LUG 1870**

§ 8 140

§ 61 123 ff., 140

§ 62 124

**LUG 1901**

§ 7 579

§ 29 140

§ 54 124 f.

§ 55 121, 124 f., 140

**MEG**

Art. 2 147, 157, 237, 418

Art. 3 148, 157

Art. 4 148, 157

Art. 5 541

Art. 9 146, 157, 160 f., 418

Art. 10 146 f., 157, 160 f., 418

Art. 11 415 ff.

Art. 13 147, 149, 414, 416 f.

Art. 15 54, 146 f., 149, 158, 161, 237, 418

Art. 21 146

Art. 22 147, 157, 415

Art. 23 147 ff., 157, 415, 420

Art. 24 157

Art. 25 146 f., 149 f., 157 f., 237, 414 ff., 420

Art. 26 148, 150, 158, 240, 415, 417, 419 f.

Art. 28 148, 157, 163, 240

**NormalV Chor**

§ 4 203, 205, 586

§ 5 203

§ 6 587

§ 7 584, 587

§ 10 203, 205

§ 11 203, 205

§ 15 204

§ 20 587

§ 25 204

**NRW – FTG**

§ 6 223

**NRW – Verf.**

Art. 25 218

**PostG**

§ 2 44

§ 5 41, 43 f.

§ 6 43

**PatG – 1968**

§ 6 88 f.

§ 26 88

§ 49 88

**PatG 1981**

Art. 9 88

Art. 142 88

**PhotoG (dänisch)**

§ 11a 558

**PTT (Frankreich)**

Art. L 32 558

**RA (Rom-Abkommen)**

Art. 2 lit. b 66

Art. 2 lit. c 65

Art. 3 lit. c 62

Art. 4 lit. b 62, 476 f.

Art. 5 62, 476 f.

Art. 10 66

Art. 16 477

Art. 20 62, 65 f.

**RBÜ**

Art. 4 565

Art. 5	243		
Art. 6	566		
Art. 7	139 f., 485		
Art. 11 bis	36, 38 f., 366, 268, 375, 383, 490, 492, 495 ff., 557, 564 f.		
Art. 20	360		
<b>Rh-Pf. FTG</b>			
§ 5	219		
§ 7	220		
<b>Rh-Pf. Verf.</b>			
Art. 47	218		
Art. 57	218		
<b>Rundfunk-Geb. – StV</b>			
Art. 1	226		
Art. 5	225		
Art. 7	163, 226, 304, 325		
Art. 8	162		
Art. 9	229		
Art. 12	160		
Art. 15	160 f., 164		
<b>Rundfunk – StV</b>			
Art. 1	537, 541		
Art. 2	280		
Art. 3	160, 162, 302 ff., 324 ff., 541		
Art. 6	159 f., 163 f.		
Art. 7	163, 226, 304, 325 f.		
Art. 10	401		
Art. 12	160		
Art. 13	160, 162, 281		
Art. 14	537		
Art. 15	160 f., 104		
<b>RVO (Schweiz)</b>			
Art. 1	449		
Art. 3	451		
Art. 4	447, 449		
Art. 22	448		
Art. 25	450		
Art. 27	449		
Art. 29	451		
Art. 31	450		
Art. 32	450		
<b>Saarl. FTG</b>			
§ 8	223		
<b>Saarl. RFG</b>			
§ 4	313		
<b>Saarl. Verf.</b>			
Art. 41	218		
		<b>SeemG</b>	
		§ 91	587
		<b>StifungsG</b>	
		§ 2	402
		§ 9	402
		§ 14	402
		<b>StGB</b>	
		§ 1	142
		§ 22	26
		§ 23	26
		§ 32	439
		§ 77	350
		§ 86	193 ff.
		§ 86a	194 ff.
		§ 123	438 f., 440, 463
		§ 125	26
		§ 125a	26
		§ 131	153
		§ 160	31
		§ 184	144, 444
		§ 184 a.F	178
		§ 185	174, 176, 179 f., 183 f., 190, 193
		§ 186	137
		§ 193	137, 174, 182
		§ 201	134, 409, 439 ff.
		§ 202	439
		§ 202a	440
		§ 212	???
		§ 242	439
		§ 246	439
		§ 259	444 f.
		§ 263	440
		§ 265a	229
		§ 333	438
		§ 334	438
		§ 340	26
		<b>StPO</b>	
		§ 53	26 ff.
		§ 94	26, 28 f.
		§ 97	26 ff.
		§ 98	26
		§ 354	190
		§ 406h	19
		<b>TVG</b>	
		§ 1	588
		§ 3	586
		§ 4	586
		<b>URG (Schweiz)</b>	
		Art. 1	479, 482
		<b>UrhG</b>	
		§ 1	66, 186, 547
		§ 2	7, 245 f., 291, 335 f., 479, 530, 535, 547, 550, 573, 578, 580

§ 3	12, 66, 320, 336, 548, 572	§ 97	35, 37 f., 67, 86, 230, 242, 244, 246 f., 411, 535, 573, 576 f., 578
§ 4	406	§ 98	532 f.
§ 5	11, 306, 578	§ 102	248
§ 6	551	§ 104	36
§ 7	336, 356	§ 106	245
§ 8	336, 555	§ 108	230, 350
§ 9	433	§ 108a	19
§ 10	554, 578 ff.	§ 109	19, 350, 580
§ 12	328, 335, 453, 551	§ 120	124
§ 14	451, 554	§ 121	64, 121 f., 124, 139 ff., 243
§ 15	38, 201, 230, 234 ff., 246, 291, 328, 336, 432, 434, 551	§ 125	61 ff., 475 ff.
§ 16	246 f., 352, 406, 433 f., 551, 576 f.	§ 126	66, 475 ff.
§ 17	22, 233 f., 236, 320, 322, 352, 404 ff., 411 ff., 551	§ 127	65
§ 18	404 ff., 453, 551	§ 128	232
§ 19	552	§ 129	62, 235
§ 20	20 ff., 36 ff., 201, 230, 291, 552	§ 135	122, 126
§ 21	235	§ 135a	62 ff.
§ 22	38, 552	§ 143	140
§ 23	83, 422, 548, 551	§ 155	7
§ 24	186, 405, 535, 568, 573		
§ 25	552	<b>UrhG (Dänemark)</b>	
§ 26	552	§ 22a	558
§ 27	152, 234 ff., 394, 552, 554	§ 45	558
§ 31	137 f., 152, 232, 241 ff., 306 ff., 328, 429 f., 432, 434, 436, 552 f., 568, 576	§ 54	559
§ 32	429 f., 433, 435	<b>UrhG (DDR)</b>	
§ 35	553	§ 33	122
§ 36	554, 583	§ 96	122, 125
§ 38	429 f., 433, 435		
§ 41	391, 395, 404 ff., 437	<b>UrhG (Frankreich)</b>	
§ 42	348, 391, 395, 437, 553	Art. 27	502
§ 46	7, 10	Art. 45	502
§ 47	9 f.		
§ 48	14, 332	<b>UrhG (Grossbritannien)</b>	
§ 49	14, 16	§ 1	364
§ 50	328 f., 508 ff., 530	§ 35	364
§ 52	7, 10, 13, 235 f.	<b>UrhG (Japan)</b>	
§ 53	152, 296, 306, 353 ff., 459 ff., 544, 552	§ 5	565 f.
§ 54	12 f., 296, 353 ff., 394, 552, 554 f.	§ 6	565 f.
§ 54 a.F.	544	<b>UrhG (Luxemburg)</b>	
§ 59a	404 ff.	§ 48	360
§ 60	568	<b>UrhG (Niederlande)</b>	
§ 64	139 ff.	Art. 1	499 f.
§ 73	61, 406, 554	Art. 12	499 f.
§ 74	61, 350, 404 ff.	<b>UrhG – Novelle 1980</b>	
§ 75	61 f., 63, 350	Art. II	405 f., 459 ff.
§ 76	61, 63, 350, 475 ff.	<b>UrhG (Österreich)</b>	
§ 77	51, 63, 350	§ 15	459
§ 80	349 f.	§ 16	459
§ 81	569	§ 17	493 ff.
§ 82	61	§ 23	364
§ 83	61 ff., 350		
§ 85	65 ff., 86, 187		
§ 86	66, 187, 475 ff., 568		
§ 87	65 f., 226, 230, 296, 547, 568		
§ 87a	568 f.		
§ 88	138, 432f., 435, 553		
§ 89	137 f., 432, 553		
§ 90	437, 553 f.		
§ 92	152, 548		
§ 93	551, 554		
§ 94	233, 320, 547		
§ 95	320, 547		
§ 96	61 ff.		

§ 26	364	§ 86	592
§ 42	459	§ 91	418
§ 59a	361, 494 f.	§ 123	146, 151, 239 f., 414, 418 f., 543
§ 69	459 ff.	§ 137	144
§ 74	459 ff.	§ 144	42, 592
§ 76	459 ff.	§ 146	146
		§ 147	146
<b>UrhG (Schweiz)</b>		§ 152	239
Art. 12	490, 492 f.	§ 173	42
<b>UrhSchiedsVO</b>		<b>VwVfG</b>	
§ 1	352	§ 24	592
		§ 26	592
<b>UrhWahrnG</b>		<b>WRV</b>	
§ 6	554	Art. 139	217, 221
§ 7	487, 554 f.	Art. 158	7
§ 10	413	<b>WVA</b>	
§ 11	243, 413	Art. II	243
§ 12	577	<b>WZG</b>	
§ 13	351, 353, 413, 478	§ 1	185 f., 199 ff., 452
§ 14	352, 476 f.	§ 2	291
§ 14c	475 f., 479	§ 4	421, 423, 426
§ 16	352	§ 5	452
<b>UWG</b>		§ 15	186, 199, 422, 426
§ 1	61, 64, 66, 92, 97, 186, 201, 230, 250, 253, 263 ff., 299, 323, 327, 347, 465 f., 481, 530, 569 ff.	§ 24	186, 199, 422, 426
§ 2	201	§ 31	186, 199, 422, 426
§ 3	61, 64, 249 f., 270, 273, 302 f., 324, 327	<b>ZDF – StV</b>	
§ 4	201, 291	§ 6	43, 402
§ 6e	202 f.	§ 22	211, 221, 266, 326, 329
§ 9	201	<b>ZPO</b>	
§ 13	97, 299 f., 302, 465	§ 53	443
§ 14	92 f.	§ 67	138
§ 16	200 f., 291 f., 422, 426 f., 468 f.	§ 138	94
<b>VerlG</b>		§ 139	87, 410
§ 30	348 f.	§ 240	411
§ 32	348 f.	§ 253	470
§ 41	14	§ 254	246
§ 42	17	§ 256	297 f., 582
§ 46	14	§ 265	256
§ 47	452 f.	§ 266	569
<b>VersammlungsG</b>		§ 274	585
§ 6	314, 508	§ 286	87, 298, 410, 413
<b>VerwGesG</b>		§ 287	87, 245, 413
§ 1	404 ff., 459, 568	§ 291	426, 592 f.
§ 2	404	§ 292	580
§ 3	461	§ 311	585
§ 4	568	§ 312	585
<b>VwGO</b>		§ 319	585
§ 40	146	§ 325	256
§ 42	143	§ 398	412
§ 47	415	§ 416	298
§ 80	151, 421	§ 420	571
		§ 510	569
		§ 511	251
		§ 511 ff.	138

§ 516	251
§ 518	251
§ 519	251
§ 526	87
§ 543	579
§ 561	37
§ 562	42
§ 563	137, 410
§ 920	543
§ 935	251, 471
§ 940	251, 471
§ 1027a	585

<b>Recht zur Verfassungsbeschwerde für Verwertungsgesellschaften</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1987 – 1 BvR 1611/84 und BvR 1669/84	234
<b>Zur Vereinbarkeit von § 6 Nr. 3 GJS mit dem Grundgesetz</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1988 – 1 BvR 1548/82	338
<b>Kein Grundrechtsschutz für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1988 – 1 BvR 686/86	296
<b>Festsetzung der Rundfunkgebührenforderung durch Bescheid ist verfassungsgemäß</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. September 1988 – 1 BvR 1180/85	532

## VI. Entscheidungsregister

### 1. Europäischer Gerichtshof

<b>Verwertung von Urheberrechten-Ungleiche nationale Rechtsvorschriften</b>	
Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April 1987 – Rs. 402/85	25
<b>Zur Qualifizierung von Werbemittelungen als Dienstleistung i.S.d. Art. 59 und 60 EWGV</b>	
Urteil des EuGH vom 26. April 1988 – Rs. 352/85	294
<b>»Urheberrecht-Einspruch gegen den Verleih von Videokassetten«</b>	
Urteil des EuGH vom 17. Mai 1988 – Rs. 158/86	338

### 2. Ausländische Gerichte

<b>Umfang des Wahrnehmungsmonopols einer Verwertungsgesellschaft – Begriff der Öffentlichkeit bei der Vorführung von Laufbildern</b>	
Beschluß des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 27. Januar 1987 – Ob 393/85	404
<b>Österreichische Lerrkassettenvergütung – keine Abzüge zugunsten sozialer Einrichtungen bei Begünstigten auf Grund von Gegenseitigkeitsverträgen</b>	
Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 14. Juli 1987 – 4 Ob 361/86	459
<b>Anscheinsbeweis zugunsten der AKM</b>	
Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 12. April 1988 – 4 Ob 7/88	568

### 3. Bundesverfassungsgericht

<b>Ehrverletzung durch Karikaturen und Kunstfreiheit</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1987 – 1 BvR 313/85	190
<b>Beschlagnahme von Gegenständen bei Angehörigen des Rundfunks</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Oktober 1987 – 2 BvR 1434/86	26
<b>Werbung für ein Kunstwerk</b>	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1987 – 1 BvR 1257/84 und 1 BvR 861/85	193

### 4. Landesverfassungsgerichte

<b>Vorläufiger Rechtsschutz für Anbieter von privaten Rundfunksendungen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Sendezeiten</b>	
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Januar 1987 – vf. 7 VI – 87	150
<b>Verletzung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit durch einstweilige Anordnungen zugunsten von Anbietern privater Rundfunkprogramme</b>	
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Mai 1987 – vf. 7 – VI – 87 und vf. 11 – VI – 87	237

### 5. Bundesgerichtshof

<b>Zusammentreffen von wahren und unzutreffenden Tatsachen als Grundlage einer wertenden Reportage-Aussage</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Januar 1987 – VI ZR 45/86	150
<b>Anscheinsbeweis für das Vorliegen von Raubpressungen</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 1987 – I ZR 210/84 – Raubpressung	86
<b>Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Presseorganen</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. März 1987 – VI ZR 244/85	31
<b>Schutzbereich eines Patents für ein UKW-Rundfunk-Stereophonie-Übertragungssystem</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. März 1987 – X ZR 20/86 – Rundfunkübertragungssystem	88
<b>Feststellungsinteresse für ein Rechtsverhältnis des Beklagten zu Dritten</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1987 – I ZR 75/85 – Videorecht	296
<b>Eingriff in das urheberrechtliche Senderecht durch Betrieb einer Breitbandkabelanlage</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Juni 1987 – I ZR 117/85 – Kabelfernsehen II	35
<b>Abwehrensprüche gegen widerrechtlich erlangte Beweismittel (hier: Tonbandaufnahmen)</b>	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1987 – VI ZR 83/87	407

<b>GEMA – Vermutung für Zweitauswertung von Spielfilmen zu Videozwecken einerseits und bei allen originalen Videoproduktionen andererseits</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Oktober 1987 – I ZR 96/85 GEMA – Vermutung IV . . . . .	241		
<b>Rücktritt von einem Musikverlagsvertrag</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. Oktober 1987 – I ZR 114/85 – Sonnengesang . . . . .	347		
<b>Titel von Fernsehsendungen als Dienstleistungsmarken</b>			
Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. Oktober 1987 – I ZB 8/86 – Apropos Film . . . . .	200		
<b>Regelmäßiger räumlicher Bereich der Lizenzvergabe zur Schallplattenherstellung</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 1987 – I ZR 164/85 – Schallplattenimport III . . . . .	410		
<b>Keine Eintragung akustischer Hörzeichen als Warenzeichen der Dienstleistungsmarke</b>			
Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. November 1987 – I ZB 11/86 – Hörzeichen . . . . .	198		
<b>Zusammenschluß gemäß § 23 GWB – gemeinsamer Anzeigenmarkt für Tageszeitungen und Anzeigenblätter</b>			
Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 10. November 1987 – KVR 7/86 Singener Wochenblatt . . . . .	342		
<b>Verwechslungsgefahr bei Zeitschriftentiteln</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. November 1987 – I ZR 19/86 Hauer's Auto-Zeitung . . . . .	468		
<b>Kein Vernichtungsanspruch gemäß § 98 Abs. 2 UrhG für Videorekorder</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. November 1987 – I ZR 26/86 – Videorekorder-Vernichtung . . . . .	532		
<b>Urheberrechtsschutz für den Vorentwurf eines Einfamilienhauses</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 1987 – I ZR 198/85 – Vorentwurf II . . . . .	245		
<b>Systematische Übernahme der Meldungen eines Informationsdienstes</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 1987 – I ZR 221/85 – Informationsdienst . . . . .	569		
<b>Zulässigkeit von Btx-Werbung gemäß § 1 UWG</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Februar 1988 – I ZR 222/85 – Btx-Werbung . . . . .	465		
<b>Zur Frage der Medienentnahme</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Februar 1988 – I ZR 143/86 – Fantasy . . . . .	53		
<b>Melodienschutz und Anscheinsbeweis bei der Melodiennentnahme</b>			
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Februar 1988 – I ZR 142/86 – Ein bißchen Frieden . . . . .	571		
<b>Anspruch der GEMA auf Grundauskunft gegenüber einem Kopierwerk für Videofilme</b>			
Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1988 – I ZR 210/86 – Kopierwerk . . . . .	575		
<b>6. Oberlandesgerichte</b>			
<b>Anschwärzung; relevanter Markt i.S.v. § 26 Abs. 2 GWB</b>			
Urteil des OLG Frankfurt vom 11. Juli 1985 – 6 U 104/84 – Kart . . . . .	90		
<b>Recht am eigenen Bild beim Täter eines aufsehenerregenden Verbrechens</b>			
Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 6. März 1986 – 3 U 187/85 . . . . .	95		
<b>Vermietung von Videofilmen in einer Tankstelle an Sonn- und Feiertagen</b>			
Urteil des OLG München vom 12. März 1987 – 6 U 5923/86 . . . . .	97		
<b>Produktbeurteilung in einem Buch über »gesundes Bauen«</b>			
Urteil des OLG München vom 15. Mai 1987 – 21 U 1588/87 . . . . .	250		
<b>Videozweitverwertung eines Kinospiefilms – 1968 eine bekannte Nutzungsart?</b>			
Urteil des OLG München vom 25. Juni 1987 – 29 U 1686/86 . . . . .	137		
<b>Preisgegenüberstellung gem. § 6e UWG im Versandbuchhandel?</b>			
Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 10. September 1987 – 7 U 89/87 . . . . .	202		
<b>Schutz der Bezeichnung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt</b>			
Urteil des OLG Karlsruhe vom 11. November 1987 – 6 U 87/8 . . . . .	421		
<b>Schleichwerbung im Fernsehen</b>			
Urteil des OLG München vom 19. November 1987 – 6 U 3135/85 . . . . .	253		
<b>Bildnisschutz für eine Person der Zeitgeschichte auf dem Schutzumschlag eines Tennislehrbuches</b>			
Urteil des OLG Frankfurt vom 21. Januar 1988 – 6 U 153/86 . . . . .	248		
<b>Keine Klagebefugnis für einzelne Mitglieder eines Ballettensembles wegen Verletzung von Leistungsschutzrechten</b>			
Urteil des OLG München vom 21. Januar 1988 – 29 U 2426/87 . . . . .	349		
<b>Koppelung eines Fernsehkriminalspiels mit dem Vertrieb eines Buches und einem Preisausschreiben</b>			
Urteil des OLG Stuttgart vom 24. Februar 1988 – 4 U 160/87 . . . . .	298		
<b>Urheberschutz für einen Stadtplan</b>			
Urteil des OLG Frankfurt/a.M. vom 19. Mai 1988 – 6 U 108/87 . . . . .	578		
<b>Zur Reichweite der Urhebervermutung gemäß § 10 UrhG</b>			
Urteil des OLG München vom 19. Mai 1988 – 29 U 2068/87 . . . . .	578		
<b>Aufführungsrechte an der Oper Salome</b>			
Urteil des OLG München vom 14. Juli 1988 – 29 U 5170/86 . . . . .	581		
<b>7. Landgerichte</b>			
<b>Schutzfrist für Werke ausländischer Komponisten, die vor 1945 in Leipzig erstmals erschienen sind</b>			
Urteil des LG Berlin vom 11. November 1986 – 16 O 673/86 . . . . .	139		
<b>Indizierung von Videofilmen nach Kürzung – Verlegerangabe</b>			
Beschluß des LG Hamburg vom 12. September 1986 – (36) 98/85 – KLS . . . . .	141		
<b>Schutz der Bezeichnung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt</b>			
Urteil des LG München I vom 23. März 1988 – 7 HKO 23787/87 . . . . .	424		
<b>Sponsor – Einblendung bei Übertragung eines Fußball-Länderspiels</b>			
Urteile des LG Frankfurt/a.M. vom 30. März 1988 – 3/8 O 165/87 . . . . .	302		

- Weigerung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, ein bestimmtes Lied zu senden**  
Urteil des LG München vom 16. Juni 1988 – 7 O 11 346/88 . . . . . 470

## 8. Bundesverwaltungsgericht

- Zuteilung von Sendezeiten für Wahlwerbung**  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1986 – BVerwG 7 C 79.85 . . . . . 41
- Verweisung eines Balletttänzers auf die anderweitige Tätigkeit eines Requisiteurs**  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 1987 – BVerwG 7 C 2.85 . . . . . 588
- Indizierung schwer jugendgefährdender Schriften trotz Kunstwerkcharakters – Zusammensetzung der Bundesprüfstelle**  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 1987 – BVerwG 1 C 27.85 . . . . . 142
- Gerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen der Bundesprüfstelle – Grenzen des Beurteilungsspielraums**  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 1987 – BVerwG 1 C 17.86 . . . . . 258
- Befugnis des Revisionsgerichts zur Auslegung einer indizierten Schrift – Jugendgefährdung durch den Versuch einer Aufwertung des NS-Regimes**  
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 1987 – BVerwG 1 C 39.84 . . . . . 590

## 9. Oberverwaltungsgerichte

- Vorläufiger Rechtsschutz für Anbieter von privaten Rundfunksendungen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Sendezeiten**  
Beschuß des Bayerischen VGH (Verwaltungsgerichtshof) vom 19. Januar 1987 – Nr. 25 CE 86.03 578 . . . . . 145
- Nichtigkeit einer Satzung gemäß Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes**  
Urteil des Bayerischen VGH vom 7. April 1987 – Nr. 25 N 87.000 68 . . . . . 414
- Vorläufiger Rechtsschutz zur Herstellung wirtschaftlicher Chancengleichheit der Anbieter von privaten Hörfunkprogrammen**  
Beschuß des Bayerischen VGH vom 18. August 1987 – Nr. 25 CE 86.03 578 . . . . . 417

- Marktüblicher Eintrittspreis im Sinn des Filmförderungsgesetzes; Voraussetzungen für die Anerkennung eines Teilmarktes**  
Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 21. Januar 1988 – OVG 3 B 41.87 . . . . . 595
- Verfassungsverstöße durch Gebührenfestsetzung der Länderparlamente für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Erhebung des sog. Kabelgroßschens**  
Beschuß des Bayerischen VGH vom 6. Juli 1988 – Nr. 25 B 87.00 860 . . . . . 536
- Vorgehen einer Zeitung gegen die finanzielle Förderung des »RIAS TV« durch die Bundesrepublik Deutschland**  
Beschuß des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1988 – 5 B 1844/88 . . . 542

## 10. Bundesarbeitsgericht

- Umfang der »weiteren Probe« gemäß dem Normalvertrag Chor**  
Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. September 1987 – 6 AZR 560/84 . . . . . 203
- Form der Revisionszulassung – Rechtsnatur der Schiedsvertragseinrede – freie Tage bei Opernchor**  
Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. September 1987 – 4 AZR 33/87 . . . . . 584

## 11. Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt

- Angemessenheit einer GEMA-Tarif-Entscheidung trotz eines anhängigen Gesamtvertragsverfahrens**  
Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patentamt vom 3. Mai 1988 – Sch – Urh 8/87 . . . . . 351
- Geräteabgabepflicht für »readerprinter«**  
Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patentamt vom 21. April 1988 – Sch – Urh 5/87 . . . . . 353
- Einigungsvorschlag für einen Gesamtvertrag zwischen der GVL und dem Bundesverband Kabel und Satellit sowie dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger**  
Einigungsvorschlag der Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beim Deutschen Patentamt vom 14. Juli 1988 – Sch – Urh 14/15/41/42/88 . . . 471

## Aufsätze

## Zur Frage der Zulässigkeit von Fördermaßnahmen zugunsten privater Anbieter, die aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr finanziert werden\*

Von Professor Dr. Peter Badura, München\*\*

### I. Die Fragestellung

Die Rundfunkgebühr ist eine öffentliche Abgabe, die als Gegenleistung für die Veranstaltung von Rundfunksendungen durch öffentlich-rechtliche Anstalten von den ein Empfangsgerät bereithaltenden Teilnehmern erhoben wird. Wie alle öffentlichen Abgaben, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse auferlegt und geschuldet werden, ist die Rundfunkgebühr eine Geldleistung, deren Rechtsgrund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist.

Mit der Entwicklung eines dualen Systems öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und privater Rundfunkunternehmen geht notwendig die Ausbildung eines dualen Systems der Finanzierung durch Rundfunkgebühren im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens und durch privatrechtliche Teilnehmerentgelte oder Werbeeinnahmen bei den privaten Rundfunkunternehmen einher. Die unternehmerische oder »erwerbswirtschaftliche« Veranstaltung von Rundfunksendungen bleibt auf marktwirtschaftliche Einnahmen angewiesen und kann nicht durch Rundfunkgebühren finanziert werden.

Der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 enthält Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen System. Seine Abreden gelten auch für die Veranstaltung von Rundfunk in Bayern, obwohl dort das in Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 BV verankerte Gebot, Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben, ein duales System aus öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Privatfunk ausschließt<sup>1</sup>.

In Bayern besteht ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem mit zwei Trägern von Rundfunkveranstaltungen, der Anstalt »Bayerischer Rundfunk« und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Stellung, Aufgaben und Wirkungskreis der Rundfunkanstalt und der Landeszentrale sind – ungeachtet der gemeinsamen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach Art. 111 a BV – in wesentlichen Punkten nicht vergleichbar.

Der Bayerische Rundfunk, dessen Organisation und Tätigkeit im Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts »Der Bayerische Rundfunk« (Bayerisches Rundfunkgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1973 (GVBl. S. 563, BayRS 2251-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1987 (GVBl. S. 214) geregelt ist, ist die in Bayern bestehende Landesrundfunkanstalt; er ist Mitglied der ARD. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien, deren Organisation und Tätigkeit im Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) vom 22. November 1984 (GVBl. S. 445; ber. S. 546) geregelt ist, hat als öffentlich-rechtlicher Träger von Rundfunk in Bayern u.a. die Aufgabe, die von den Kabelgesellschaften aus Beiträgen privater Anbieter organisierten Rundfunkprogramme mit Hilfe ihrer gesetzlichen Steuerungs- und Eingriffsbefugnisse zu veranstalten. Die in den anderen Bundesländern durch Landesmedienanstalten wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkaufsicht über private Veranstalter gehen in Bayern in den qualitativ verschiedenen, weitergehenden Steuerungs-, Gestaltungs- und Eingriffsvollmachten der Landeszentrale für neue Medien auf.

Die Rundfunkaufsicht über private Rundfunkunternehmen beruht auf der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angeordneten Gewährleistungsaufgabe des Staates für die Freiheit des Rundfunks<sup>2</sup>.

Diesem rundfunkverfassungsrechtlichen Leitprinzip folgend sieht der Rundfunkstaatsvertrag in Art. 6 (»Finanzierung besonderer Aufgaben«) u.a. vor, daß ein

\* Dem Beitrag liegt ein Rechtsgutachten zugrunde, das der Verfasser für den Bayerischen Rundfunk erstattet hat.

\*\* Der Verfasser ist Professor für öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

1 BayVerfGH, Entsch. vom 21.11.1986, MP 1987, S. 1.

2 BVerfGE 57, 295/319 ff.

zusätzlicher Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 v.H. zur Finanzierung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen verwendet werden darf. Ungeachtet der Zulassung einer Verwendung eines Anteils am Rundfunkgebührenaufkommen für diese Aufgabe und für die anderen in Art. 6 Abs. 1 des Vertrages genannten besonderen Aufgaben bekräftigt der Rundfunkstaatsvertrag den Grundsatz: »Eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr ist unzulässig« (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages). Im Hinblick auf die bayerische Rundfunkverfassung enthält der Art. 15 des Vertrages folgende »Regelung für Bayern«: »Der Freistaat Bayern ist berechtigt, eine Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 zur Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft vorzusehen. Im übrigen finden die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen dieses Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung.« Von dem landesrechtlichen Vorbehalt des Art. 15 des Staatsvertrages macht die Novelle zum MEG in der Weise Gebrauch, daß in die aus dem Rundfunkgebührenanteil mitzufinanzierenden Aufgaben der Landeszentrale auch die Förderung der Vielfalt der Rundfunkprogramme eingeschlossen wird (Art. 10 Satz 1 Nr. 9 in Verb. mit Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs<sup>3</sup>).

Mit der Novellierung des MEG wird somit ein Anteil des Aufkommens der Rundfunkgebühr über die Dekung der Kosten für die Rundfunkaufsicht im engeren Sinn der Finanzierung von Rundfunkprogrammen privater Anbieter zugute kommen, die im Rahmen des von der Landeszentrale veranstalteten zweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bayern organisiert werden.

Die in Bayern vorgesehene Finanzierung »besonderer Aufgaben« aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr wirft die Frage auf, wo die finanzrechtlichen Grenzen für die Verwendung des Rundfunkgebührenaufkommens verlaufen. Diese Frage stellt sich hier nur für die besonderen Bedingungen der Rundfunkverfassung in Bayern.

## II. Rundfunk im Freistaat Bayern

### 1. Der öffentlich-rechtliche Organisations- und Veranstaltungsvorbehalt gemäß Art. 111 a Abs. 2 BV

In Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV wird die Freiheit des Rundfunks als Grundrecht verbürgt und institutionell garantiert<sup>4</sup>. Der *Rundfunkartikel* gestaltet die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit selbst durch Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 in der Richtung aus, daß er vorschreibt: »Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrie-

ben«. Damit wird der Rundfunk in Bayern einer öffentlich-rechtlichen Organisations- und Betriebsform vorbehalten. Dieser Vorbehalt begründet zwar kein Monopol für eine einzige Anstalt des öffentlichen Rechts, versperrt aber – nach der strengen Auslegung des BayVerfGH – Privaten den Zugang zum Rundfunk, d.h. zur Veranstaltung von Rundfunksendungen. Nach bayerischem Verfassungsrecht hat kein Privater Anspruch auf Zulassung zum Rundfunkbetrieb<sup>5</sup>. Technisch ausgedrückt ist somit Subjekt des durch Art. 111 a Abs. 1 Satz 1 BV gewährten Grundrechts, wer nach Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 BV Rundfunk betreibt<sup>6</sup>.

Der bayerische Rundfunkartikel beruht auf dem Gedanken, daß es zur Gewährleistung der Freiheit des Rundfunks nicht genügt, daß Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und unter öffentlich-rechtlicher Aufsicht veranstaltet wird. Einen »Rundfunkmarkt«, dessen Programm nur nach den Kategorien von Angebot und Nachfrage zustandekommt, darf es im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht geben. Dem trägt die kraft Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 BV geltende öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Rundfunks Rechnung. Ein öffentlich-rechtlicher Träger veranstaltet Rundfunk ohne Gewinnstreben in gemeinnütziger Weise<sup>7</sup>.

Das verfassungsrechtliche Gebot, Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben, bedeutet mehr als bloße Beaufsichtigung und Kontrolle von privat betriebem Rundfunk in öffentlicher Verantwortung. Für den öffentlich-rechtlichen Organisations- und Veranstaltungsvorbehalt des Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 BV ist entscheidend, daß der durch Gesetz zu errichtende öffentlich-rechtliche Träger der Rundfunkveranstaltung rechtlich und tatsächlich ausreichende Möglichkeiten der Einflußnahme auf das Programm hat und dieses selbst verantwortet. Er muß über ausreichende und wirksame Steuerungs- und Eingriffsbefugnisse in bezug auf die Programmgestaltung verfügen, das Programm jedoch nicht selbst herstellen oder inhaltlich gestalten und auch die Sendungen nicht selbst technisch bewerkstelligen<sup>8</sup>.

Der öffentlich-rechtliche Vorbehalt des bayerischen Verfassungsrechts engt die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gegebene Wahlmöglichkeit der organisatorischen Gestaltung auf eine Sicherung der Rundfunkfreiheit durch

3 Gesetz zur Änderung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl. S. 214). – Gesetzentwurf der Staatsregierung, LTAg-Drucks. 11/1191.

4 BayVerfGH aaO., S. 37.

5 BayVerfGH aaO., S. 38 f., 55.

6 Th. Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 3. Aufl., 1985, Art. 111 a, Rnr. 2.

7 BayVerfGH aaO., S. 53 f.

8 BayVerfGH aaO., S. 39.

ein binnenplurales Modell öffentlich-rechtlich veranstalteten Rundfunks ein<sup>9</sup>. Der bayerische Verfassungsgeber orientiert sich damit an einer Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach das bundesverfassungsrechtliche Grundrecht nach den derzeitigen Gegebenheiten kein für jedermann gegebenes Recht auf Zulassung – oder gar Betätigung – als Rundfunkveranstalter begründet<sup>10</sup>. Eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Organisationsform des Rundfunks ist eine nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mögliche Gestaltung des Rundfunkwesens.

## 2. Landeszentrale, Kabelgesellschaften und private Anbieter im öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetrieb des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes

Rundfunk im Rahmen des *Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes* wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien betrieben. Die Landeszentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde (Art. 2 Abs. 1, 9 ff. MEG).

Zu den Aufgaben der *Landeszentrale* gehört es, örtlichen und überörtlichen Kabelgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestalteten Beiträgen zu ermöglichen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe hat sie u.a. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – so der Sicherung der Ausgewogenheit des Programmangebots und der Meinungsvielfalt und der Beachtung der Programmgrundsätze (Art. 3, 4 MEG) – zu sorgen und die Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern von Beiträgen und den Betreibern von Anlagen zu fördern (Art. 2 Abs. 2, 10 Nrn. 1, 2 MEG). Die Landeszentrale wirkt entsprechend den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik landesweit auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hin und kann örtliche Kabelgesellschaften mit den überörtlichen Aufgaben betrauen (Art. 22, 24 MEG). Sie ist zu Anordnungen gemäß folgender Ermächtigung befugt:

### Art. 15 Anordnungen

(1) Die Landeszentrale kann gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen und Richtlinien die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann verlangen, daß ihr Anbieter und Kabelgesellschaften Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 4 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, daß zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

Von den Teilnehmerentgelten, die von den Kabelgesellschaften jeweils für das von ihnen organisierte Programm festgelegt werden, steht ein Vomhundertsatz der Landeszentrale zu. Von den Einnahmen, die den Kabelgesellschaften aus den – von der Landeszentrale zu genehmigenden – Vereinbarungen mit den Anbietern zufließen, erhält die Landeszentrale einen Vomhundertsatz, der zusammen mit den sonstigen Einnahmen die Kosten deckt (Art. 28 Abs. 2, 3 MEG).

Die örtlichen *Kabelgesellschaften* haben u.a. die Aufgabe, lokale Rundfunkprogramme oder lokale Rundfunksendungen als Teil eines landesweiten Rundfunkprogramms (lokales Fensterprogramm) aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren (Art. 22 Abs. 2 Nr. 1 MEG). Die überörtlichen Kabelgesellschaften haben u.a. die Aufgaben, überörtliche Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren und mit den örtlichen Kabelgesellschaften bei der Entwicklung lokaler Fensterprogramme zusammenzuarbeiten (Art. 24 Abs. 2 Nrn. 1, 2 MEG). Die Kabelgesellschaften regeln durch Vereinbarung mit den Anbietern Einzelheiten über die einzubringenden Angebote (bes. über Sendezeiten, Entgelte und Urheberrecht) und legen in Verträgen mit den Betreibern die Bedingungen für die Verbreitung der lokalen Rundfunkprogramme fest (Art. 25 Abs. 2, 23 Abs. 3, 24 Abs. 4 MEG).

Die Kabelgesellschaften sind privatrechtliche Handelsgesellschaften. Bei ihrer Gründung müssen jedenfalls die von dem örtlichen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften, die örtlichen gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Zielsetzung und die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten (Art. 22 Abs. 3 MEG). Sie haben die finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt, vor allem kulturelle, kirchliche und soziale Anliegen, und die Beteiligung neuer, insbes. mittelständischer Anbieter gefördert werden (Art. 23 Abs. 1, 24 Abs. 4 MEG). Die Tätigkeit der Kabelgesellschaften unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Landeszentrale (Art. 22 Abs. 4 MEG). Die Finanzierung der Kabelgesellschaften erfolgt aus dem Aufkommen der Teilnehmerentgelte, die von der Kabelgesellschaft für das von ihr organisierte Rundfunkprogramm festgelegt werden sowie gegebenenfalls aus dem Aufkommen der Werbeeinnahmen; aus diesem Aufkommen fließen den Kabelgesellschaften Einnahmen nach Maßgabe der Vereinbarungen mit den Anbietern zu (Art. 28 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 5 MEG).

<sup>9</sup> BayVerfGH aaO., S. 50.

<sup>10</sup> Siehe zuvor schon BayVerfGH VGHE 30, 78.

Über die Beteiligung der *Anbieter*, die im Rahmen des von der Landeszentrale veranstalteten öffentlich-rechtlichen Rundfunks Beiträge »gestalten«, aus denen die Kabelgesellschaften Rundfunksendungen oder -programme »organisieren«, bestimmt Art. 25 Abs. 1 Satz 1 MEG: »Jeder kann den Kabelgesellschaften Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten«. Einzelheiten über die einzubringenden Angebote werden durch – von der Landeszentrale zu genehmigende – Vereinbarungen der Kabelgesellschaft mit dem Anbieter geregelt. Die Genehmigung der Vereinbarung muß von der Landeszentrale widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen entfallen sind, an welche die Erteilung der Genehmigung kraft Gesetzes gebunden ist, und auch durch Anordnungen nach Art. 15 MEG diese Voraussetzungen nicht sichergestellt werden können. Die Landeszentrale kann grundsätzliche Fragen über den Inhalt der Vereinbarungen und der sonstigen Nutzungsbedingungen für die technischen Einrichtungen durch Satzung regeln (Art. 25 Abs. 2 und 3, 26 MEG). Die Vereinbarungen nach Art. 25 Abs. 2 MEG sind privatrechtliche Verträge.

### 3. Die öffentlich-rechtliche Trägerschaft des Rundfunkbetriebs und die Rechtsstellung der privaten Anbieter

Die verfassungsgerichtliche Überprüfung des Medien-erprobungs- und -entwicklungsgesetzes hat die starke Stellung der Landeszentrale gegenüber den Anbietern – und den Kabelgesellschaften – im Lichte einer strengen Auslegung des öffentlich-rechtlichen Organisations- und Veranstaltungsvorbehalts in Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 BV bekräftigt. »Eigenverantwortlicher Veranstalter von Rundfunk ist nach dem Medien-erprobungs- und -entwicklungsgesetz allein die Landeszentrale, wobei freilich Kabelgesellschaften und Anbieter in das Grundgefüge des Rundfunkbetriebs eingebunden sind. Eine »innere Rundfunkfreiheit« ... im Verhältnis zwischen Kabelgesellschaften und Anbietern einerseits und der Landeszentrale andererseits besteht nicht. Die Verfassungslage in Bayern schließt es aus, Privatpersonen als Träger eines Grundrechts der Rundfunkfreiheit im Sinne einer Rundfunkunternehmerfreiheit anzusehen«<sup>11</sup>.

»Das Medien-erprobungs- und -entwicklungsgesetz hat sich zwar für ein Modell entschieden, in dem die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunkträgers in großem Umfang unter Einbindung von Privaten dezentralisiert und delegiert werden. Das ändert aber nichts daran, daß die Privaten nicht aus eigenständigen Grundrechtspositionen heraus Rundfunk betreiben, sondern nur Mitwirkende bei der Veranstaltung öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunks sein dürfen.« Die Kabelgesellschaften organisieren dementsprechend nicht »eigen-

verantworteten Rundfunk«, sondern sind »nur in das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetriebs einbezogen«. »Kabelgesellschaften und Anbieter unterliegen kraft ihrer Einbeziehung in das System öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunks der Landeszentrale, die das Programm zu verantworten hat«<sup>12</sup>.

Die Kabelgesellschaften sind zwar privatwirtschaftliche Vereinigungen. Sie sind aber – ohne eigene Grundrechtssubjektivität – von vornherein in die öffentlich-rechtliche Organisation des Rundfunks durch die Landeszentrale eingebunden. Sie haben nur »eine eher dienende Funktion im System des öffentlich-rechtlich betriebenen Rundfunks«. Ihre Gründung dient letztlich dem Zweck, einen organisatorischen Unterbau für den dezentralisierten Rundfunkbetrieb durch die Landeszentrale zu schaffen. Es handelt sich um ein Modell, durch das erprobt werden soll, ob sich so »Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft unter Einbindung von Privaten« organisieren läßt<sup>13</sup>.

Kernstück der verfassungsrechtlich unerläßlichen Eingriffs- und Gestaltungsbefugnisse der Landeszentrale ist die Ermächtigung zu Anordnungen gemäß Art. 15 MEG. Die danach – wie der BayVerfGH ausführt – umfassende Anstaltsgewalt der Landeszentrale ist nur das Spiegelbild dessen, daß Rundfunk allein durch die Landeszentrale veranstaltet wird, wenn auch in einer »dezentralen« Organisation. Wenn das Gesetz in so weitgehender Weise, wie geboten und geschehen, private Kabelgesellschaften und Anbieter in ein öffentlich-rechtlich verantwortetes Rundfunksystem einbeziehe, sei eine wirksame Eingriffsbefugnis der Landeszentrale in das Programm unentbehrlich. Die Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 MEG müssen danach die Landeszentrale in die Lage versetzen, in Betätigung ihrer Anstaltsgewalt unmittelbar auf die Programmgestaltung einzuwirken, wenn sie dies für erforderlich hält, um ein Programm nach Maßgabe der rechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Aus dieser umfassenden Programmverantwortung der Landeszentrale erklären sich auch die Befugnisse, die Sendefähigkeit eines Beitrags zu beurteilen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 MEG), und die Befugnis, die Verbreitung bestimmter Programme anzuordnen, einschließlich der Möglichkeit, selbst Programmbeiträge herzustellen oder herstellen zu lassen, um den gebotenen Vielfaltsausgleich bewirken zu können (Art. 15 Abs. 2 MEG)<sup>14</sup>.

Das *private Unternehmensinteresse der Anbieter* wird in der – verdeckt verfassungskonformen – Auslegung des MEG durch den BayVerfGH gänzlich durch die öffent-

11 BayVerfGH aaO., S. 47 f.

12 BayVerfGH aaO., S. 55 f.

13 BayVerfGH aaO., S. 48 f.

14 BayVerfGH aaO., S. 44.

lich-rechtlichen Programmentscheidungsbefugnisse der Landeszentrale überlagert. Der innere Widerspruch der gefundenen Auslegung, der in gewissem Umfang ein innerer Widerspruch des Gesetzes selbst ist, wird nur wenig dadurch verhüllt, daß das Gericht die Rechtsstellung der Anbieter und der Kabelgesellschaften in dem »System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks« mit den unscharfen Metaphern des »Einbeziehens« und des »Einbindens« umschreibt. Mit der Auffassung, daß die »Einbeziehung« der Gemeinden in die unmittelbare Programmgestaltung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 2 a.F. MEG mit der Rundfunkfreiheit unvereinbar sei<sup>15</sup>, wird in der Entscheidung des Gerichts selbst dokumentiert, daß die Anbieter trotz ihrer »Einbindung« dennoch einen Einfluß auf die Programmgestaltung haben und nach dem MEG auch haben dürfen. Das kann auch nicht anders sein, da doch das MEG überhaupt nur sinnvoll vollziehbar ist, wenn private Anbieter mit eigenem Programminteresse in Erscheinung treten und sich in das öffentlich-rechtliche System »einbeziehen« lassen, genauer: durch Vereinbarung mit einer Kabelgesellschaft eine gesetzlich geordnete und gesicherte Rechtsstellung gegenüber der Kabelgesellschaft und der Landeszentrale erwerben. Daß die Bedingungen des Vertragsschlusses öffentlich-rechtlichen Anforderungen unterliegen und daß die Einhaltung der vereinbarten und der kraft Gesetzes bestehenden Anforderungen den – weitreichenden – Eingriffsbefugnissen der Landeszentrale unterworfen ist, ändert nichts daran, daß in der Hand des Anbieters eine eigene rundfunkrechtliche Rechtsposition im Sinne einer – öffentlich-rechtlich und vertraglich gebundenen – Programmgestaltungsbefugnis entsteht und besteht. Überdies besteht auch schon vor Abschluß der Vereinbarung ein rundfunkrechtlicher Rechtsanspruch des Anbieter-Interessenten auf eine gesetzmäßige Ausübung der Vertragsschließungsfreiheit durch die Kabelgesellschaft und auf eine gesetzmäßige Ausübung des Genehmigungsvorbehalts durch die Landeszentrale. Das MEG will private Rundfunkinitiative nicht ausschließen oder behindern, sondern ermöglichen. Das ist ohne rundfunkrechtliche Rechtspositionen nicht erreichbar, und insoweit gibt es im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Organisations- und Veranstaltungsvorbehalts der Landeszentrale auch in Bayern privaten Rundfunk.

Eine weitere, hier nicht zu vertiefende Frage besteht im Hinblick auf die rigorose Rechtsauffassung des BayVerfGH, daß die privaten Anbieter nicht den Schutz der Rundfunkfreiheit genießen. Immerhin ist zu bedenken, daß hier ein Unterschied zwischen dem Grundrecht der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und dem Art. 111 a BV besteht. Das bundesrechtliche Grundrecht kann nicht durch bayerisches Verfassungsrecht verkürzt werden (Art. 142 GG). Der bayerische Verfassungs- und Gesetzgeber kann in den Grenzen des

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Rundfunkverfassung für Bayern gestalten, auch in durchgehend öffentlich-rechtlicher Organisations- und Veranstaltungsform. Eine Rundfunkunternehmensfreiheit besteht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht. Soweit aber auf der Grundlage und nach Maßgabe des Landesrechts kraft eigener rundfunkrechtlicher Rechtsposition Rundfunkprogramme oder -sendungen eingebracht oder veranstaltet werden, in welcher öffentlich-rechtlichen Einbindung auch immer, kann diese Rundfunktätigkeit entsprechend der »Entscheidung des Grundgesetzes für die Zulässigkeit privaten Rundfunks«<sup>16</sup> den Schutz des Grundrechts in Anspruch nehmen. Dieser Schutz besteht jedenfalls gegenüber dem Staat; es ist zumindest zweifelhaft, ob er bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung i.S.d. Art. 111 a Abs. 2 BV in Verb. mit dem MEG gegenüber einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Anstalt allein wegen dieser Ausgestaltung von vornherein entfallen kann. Selbst für Art. 111 a BV ist nicht ohne weiteres anzunehmen, daß das mit Art. 111 a Abs. 1 garantierte Grundrecht sich subjektiv auch dann auf den in Art. 111 a Abs. 2 vorgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Träger beschränkt, wenn das Gesetz eine Beteiligung privater Anbieter an der Rundfunkveranstaltung vorsieht und zuläßt. Das Gesetz jedenfalls kann nicht darüber befinden, ob und in welchem Maß die von ihm geschaffenen oder ermöglichten Rechte Privater den Schutz der Rundfunkfreiheit genießen. Ob die Privaten »aus eigenständigen Grundrechtspositionen heraus« Rundfunk betreiben, kann somit nicht nach dem MEG, sondern nur nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 111 a BV beurteilt werden.

### III. »Finanzierung besonderer Aufgaben« der Landeszentrale mit Hilfe eines Anteils an dem Aufkommen der Rundfunkgebühr

#### 1. Die nach Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrags erlaubte Finanzierung besonderer Aufgaben und der landesrechtliche Vorbehalt zugunsten Bayerns in Art. 15 Rundfunkstaatsvertrag

Die Bestimmung des Art. 6 Rundfunkstaatsvertrag läßt es zu, daß die Länder einen zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 v.H. für die Finanzierung besonderer Aufgaben verwenden, darunter die »Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen« der für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen. Soweit der Anteil an der Rundfunkgebühr nicht für die aufgezählten besonderen Aufgaben in Anspruch genommen wird, steht er – ggf. nach Maßgabe einer

<sup>15</sup> BayVerfGH aaO., S. 51.

<sup>16</sup> BVerfG, Urt. vom 4.11.1986, ZUM 1986, 602 ff., Gründe C.I.3.

landesgesetzlichen Zweckbestimmung – der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zu. Eine Protokollerklärung der Ministerpräsidenten besagt, daß die Regierungschefs der Länder übereinstimmen, daß der zusätzliche Anteil an der Rundfunkgebühr auch künftig nicht mehr als 2 v.H. betragen soll.

Mit Rücksicht auf die nunmehr vorgesehene Finanzierung besonderer Aufgaben aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr wird durch Art. 13 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 6. Juli/26. Oktober 1983 geändert. Die Rundfunkgebühr wird von bisher 16,25 DM (Grundgebühr 5,05 DM, Fernsehgebühr 11,20 DM) monatlich auf 16,60 DM (Grundgebühr 5,16 DM, Fernsehgebühr 11,44 DM) monatlich angehoben; dies macht den in Art. 6 Rundfunkstaatsvertrag genannten »zusätzlichen Anteil« an der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 2 v.H. aus. Der neu gefaßte Art. 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr etc. regelt die Einzelheiten. Die Geltung der neuen Vorschriften über die Rundfunkgebühr wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 festgelegt, ihre Fortgeltung wird für die nächste Rundfunkgebührenerhöhung ab 1. Januar 1989 in Aussicht genommen (Art. 13 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag).

Die von den Leitern der Staats- und Senatskanzleien am 14. Mai 1987 einvernehmlich verabschiedete Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag<sup>17</sup> erläutert die Grundlagen und die einzelnen Abreden des Vertragswerks. Sie betont, daß einheitliche Regelungen, u.a. zur Aufsicht über den privaten Rundfunk einschließlich der Finanzierung externer Aufsichts- und Kontrollorgane für den privaten Rundfunk (siehe Art. 6 und 12 des Vertrages) und zur Anpassung des Rundfunkgebührenrechts (siehe Art. 3 und 13 des Vertrags) erforderlich waren.

Der landesrechtliche Vorbehalt in Art. 15 Rundfunkstaatsvertrag trägt der besonderen verfassungsrechtlichen Lage des Rundfunks in Bayern Rechnung. Für die Auslegung dieses Vorbehalts, vor allem der Klausel »Finanzierung der landesgesetzlich bestimmten Aufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft« wird zu beachten sein, daß nach Art. 15 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag im übrigen die für private Veranstalter geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht entsprechende Anwendung finden. Der Rundfunkstaatsvertrag respektiert also, daß nach Art. 111 a Abs. 2 BV eine Zulassung eigenverantwortlich tätiger privater Rundfunkveranstalter ausgeschlossen ist, setzt aber ungeachtet dessen voraus, daß es in Bayern eine Beteiligung privater Anbieter unter der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und der öffentlichen Verantwortung der Landeszentrale gibt<sup>18</sup>. Der Satz, daß

eine Finanzierung privater Veranstalter aus der Rundfunkgebühr – vorbehaltlich der Finanzierung der aufgezählten besonderen Aufgaben – unzulässig ist (Art. 6 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag), gilt demnach in entsprechender Anwendung auch für Bayern.

## 2. Die neuen Aufgaben der Landeszentrale nach dem novellierten Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz

Die Novelle zum Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz sieht eine Erweiterung der Aufgaben der Landeszentrale im Hinblick auf das verfassungsgerichtlich gebilligte Organisationsmodell der Beteiligung privater Anbieter an der Veranstaltung von Rundfunk in Bayern und eine Mitfinanzierung von Aufgaben der Landeszentrale aus Mitteln der allgemeinen Rundfunkgebühr vor.

Die Landeszentrale hat nach dem neugefaßten Art. 10 Satz 1 Nr. 2 MEG auf eine Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern hinzuwirken, insbesondere zur Erreichung wirtschaftlich tragfähiger Rahmenbedingungen für die Rundfunkprogramme. Hierzu weist die Begründung auf die bisherigen Erfahrungen hin, die gezeigt hätten, daß zur Gewährleistung möglichst umfassender Meinungsvielfalt tragfähige wirtschaftliche Grundlagen für die von den Kabelgesellschaften organisierten Rundfunkprogramme erforderlich seien<sup>19</sup>.

In einer weiteren Änderung wird der Landeszentrale aufgegeben, die Vielfalt der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der Grundsätze des Art. 23 Abs. 1 zu fördern (Art. 10 Satz 1 Nr. 9 MEG). Die Begründung erläutert diese Änderung wie folgt: »Bayern hat schon bisher im Medienförderungsprogramm insgesamt 2 Mio DM in den Jahren 1986 und 1987 zur Förderung bestimmter Programmangebote, vor allem kirchlicher, sozialer und kultureller Art zur Verfügung gestellt. Die Staatsregierung hat damit zum Ausdruck gebracht, daß ihr die Sicherung der Qualität der neuen Programmangebote privater Anbieter ein besonderes Anliegen ist. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. November 1986 deutlich gemacht, daß auch bei den Programmen privater Anbieter unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auf einen bestimmten Qualitätsstandard nicht verzichtet werden kann. Dem müssen die Regelungen über die Finanzierung der neuen Programme Rechnung tragen. Deshalb

17 Abgedruckt: IW-Medienspiegel, Jg. 11, 1987 Nrn. 11 und 12.

18 Siehe die Begründung aaO., zu Artikel 15.

19 Gesetzentwurf aaO., Begründung, B.1. zu § 1 Nr. 3 lit.a.

soll der Landeszentrale die zusätzliche Aufgabe zugewiesen werden, die Vielfalt der von ihr verantworteten und öffentlich-rechtlich getragenen Rundfunkprogramme mit den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu fördern. Dabei soll auch der bei den Kabelgesellschaften entstehende technische Aufwand, beispielsweise für Restversorgungsaufgaben, der zur Förderung der Vielfalt von Programmen dient, eingeschlossen sein (Art. 10 Nr. 9). Die Grundsätze des Art. 23 Abs. 1 sind dabei zu beachten. Hierfür kommen vor allem Mittel aus der allgemeinen Rundfunkgebühr in Betracht<sup>20</sup>.

Die Entscheidung über die Fördermaßnahmen nach Art. 10 Satz 1 Nr. 9 wird dem Medienrat zugewiesen (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 n.F. MEG)<sup>21</sup>.

Über die Finanzierung der Landeszentrale wird durch die neue Vorschrift des Art. 20 Abs. 1 MEG – teils deklaratorisch, teils konstitutiv – bestimmt: Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 10 aus 1. Entgelten, 2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 15 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, 3. sonstigen Einnahmen. In der Begründung zu dieser Vorschrift legt die Staatsregierung dar, durch die Überlegungen des Verfassungsgerichtshofs in ihrer Auffassung bestärkt worden zu sein, daß zur Gewährleistung qualitativ hochwertiger Programme (sc. der neuen, nach dem MEG veranstalteten Rundfunkprogramme) auch Mittel der allgemeinen Rundfunkgebühr herangezogen werden müssen. Angesichts der Programmveranstaltung durch die Landeszentrale, wie im MEG geregelt, bestehe kein Grund, die Landeszentrale gebührenmäßig anders zu behandeln als den herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Anstaltsrundfunk, der zum größten Teil aus der allgemeinen Rundfunkgebühr finanziert werde, unabhängig davon, ob der Rundfunkteilnehmer dessen Programme auch tatsächlich rezipiere. »Da die Landeszentrale nicht lediglich Aufsichtsbehörde ist, sondern öffentlich-rechtlicher Träger der nach dem MEG veranstalteten Rundfunkprogramme, können auch ihre Aufgaben aus Mitteln der allgemeinen Rundfunkgebühr mitfinanziert werden«<sup>22</sup>.

Die Novellierung des MEG gibt der Landeszentrale die Befugnis, die Vielfalt der Rundfunkprogramme mit dem Anteil aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr zu fördern, den der Rundfunkstaatsvertrag zur Finanzierung besonderer Aufgaben vorsieht. Diese Förderaufgabe betrifft nicht – oder nur beiläufig – die Kosten, die etwa durch Anordnungen nach Art. 15 Abs. 2 MEG (Verbreitung eines Ausgleichsbeitrags bei Verstoß gegen die Programmgrundsätze) entstehen könnten. Sie ist vielmehr auf die – offenbar als nicht fernliegend angesehene – Situation bezogen, daß private Anbieter nicht über die Leistungskraft verfügen, ein dem Vielfaltsprinzip genügendes Programm zu gestalten, oder sich nicht in der Lage sehen, ein derartiges Programm rentabel zu

gestalten. Für diese Situation soll nicht die eigene Programmtätigkeit der Landeszentrale finanziell gesichert, sondern vielmehr eine Förderung der Programmtätigkeit privater Anbieter gesetzlich zugelassen werden. Der Hinweis der Staatsregierung auf das bisherige Medienförderungsprogramm, das aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wurde und in seinem Volumen weit hinter dem zu erwartenden Anteil am Rundfunkgebührenaufkommen zurückbleibt, bestätigt, daß mit den neuen Vorschriften eine aus dem Rundfunkgebührenaufkommen dotierte Subventionskompetenz der Landeszentrale zugunsten privater Programmanbieter geschaffen wird. Die Klausel: »Förderung der Vielfalt der Rundfunkprogramme« ist ebensowenig geeignet, diese Ermächtigung zu Fördermaßnahmen sachlich auf Grenzfälle oder eine besondere Situation der Gefährdung gleichgewichtiger Vielfalt zu begrenzen, wie die Formel: »Gewährleistung qualitativ hochwertiger Programme«, die in der Begründung verwendet wird. Es ist zweifelhaft, ob durch eine restriktive Auslegung der Befugnis zu Fördermaßnahmen dieser Art in rechtlich berechenbarem Maße eine Beschränkung auf die eigentlichen Aufgaben der Landeszentrale gefunden werden kann, die sich von den rundfunkrechtlichen Rechtspositionen und den rundfunkunternehmerischen Interessen der privaten Anbieter auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach dem MEG trennen lassen. Die rechtliche Betrachtung kann also nicht umhin, die vorgesehenen Regelungen auch als eine Ermächtigung zu rundfunkrechtlichen Fördermaßnahmen für die Programmtätigkeit privater Anbieter anzusehen.

#### IV. Rundfunk- und finanzrechtliche Grenzen der Verwendung von Anteilen des Rundfunkgebührenaufkommens für Fördermaßnahmen zugunsten privater Rundfunkanbieter

##### 1. Rechtsgrundlagen der Erhebung der Rundfunkgebühr und der Verteilung des Aufkommens

Wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält (Rundfunkteilnehmer), hat nach den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 5. Dezember 1974 die *Rundfunkgebühr* – eine Grundgebühr und ggf. zusätzlich eine Fernsehgebühr – zu entrichten. Der Anspruch auf Rundfunkgebühren steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

20 Gesetzentwurf aaO., Begründung, B.1. Zu § 1 Nr. 3, zu Buchst. d).

21 Dazu Gesetzentwurf aaO., Begründung, B 1 Zu § 1 Nr. 4.

22 Gesetzentwurf aaO., Begründung, B.1. Zu § 1 Nr. 8.

Die Vorschrift über die Verteilung des Aufkommens der Rundfunkgebühr in Art. 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist durch Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Rundfunkstaatsvertrag neu gefaßt worden. Danach steht das Aufkommen aus der Grundgebühr der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu, in deren Bereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Das Aufkommen aus der Fernsehgebühr steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im besonderen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr bestimmten Umfang der nach Landesrecht zuständigen Stelle, in deren Bereich das Fernsehempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, sowie dem ZDF zu. Nimmt eine nach Landesrecht zuständige Stelle ihr zustehende Anteile an der Rundfunkgebühr nicht in Anspruch, stehen diese Anteile den Landesrundfunkanstalten zu. In Bayern ist die Landeszentrale die für private Anbieter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des besonderen Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr (Art. 10 Satz MEG in der Fassung des Änderungsgesetzes). Der Rundfunkstaatsvertrag hält daran fest und gewährleistet, daß für die in der ARD zusammenschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die Rundfunkgebühr die vorrangige Finanzierungsquelle ist (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages). Er bestimmt weiter, daß das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht begründet (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 des Vertrages).

## 2. Die Rundfunkgebühr als öffentliche Abgabe

Die Rundfunkgebühr ist eine *öffentliche Abgabe*, die für die Möglichkeit des Empfangs von Rundfunksendungen, also für die »Benutzung« des Rundfunks als einer der Inanspruchnahme von jedermann eröffneten Veranstaltung geschuldet wird<sup>23</sup>. Die Rundfunkgebühr hat Entgeltcharakter; sie wird – anders als die Steuer (siehe § 1 Abs. 1 AbgO) – als Gegenleistung für eine angebotene Leistung erhoben, die aus der öffentlich-rechtlich organisierten und bewirkten »Gesamtveranstaltung« von Rundfunksendungen durch die Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht. Von der anstattlichen Benutzungsgebühr unterscheidet sie sich dadurch, daß sie nicht für eine tatsächliche Inanspruchnahme der durch eine bestimmte Anstalt zu einem konkreten Zeitpunkt angebotenen Leistung oder Nutzung zu zahlen ist. Die Rundfunkgebühr ermöglicht es den öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunkanstalten, den ihnen als Aufgabe öffentlicher Verwaltung übertragenen Rundfunk zu betreiben<sup>24</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil zur Umsatzsteuerpflicht der Rundfunkanstalten den Rundfunk als »Gesamtveranstaltung« gekennzeichnet und davon gesprochen, daß die für das

Bereithalten des Empfangsgerätes zu zahlende »Gebühr« nicht »Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung« sei<sup>25</sup>.

Neuere Systematisierungsversuche bilden neben der Verwaltungs- und der Benutzungsgebühr eine dritte Gruppe der »Verleihungsgebühren«, mit denen die Verschaffung eines vorteilhaften subjektiv-öffentlichen Rechts entgolten werde<sup>26</sup>. In dieser Sicht wird mit der Rundfunkgebühr im Sinne einer »Vorzugslast« und insofern beitragsähnlich eine Gegenleistung für die Gewährung (»Verleihung«) des Rechts erbracht, am Empfang von Rundfunksendungen teilzunehmen. Auf diese Weise entsteht eine Parallele zu der früher maßgeblichen Rechtslage, wonach die Rundfunkgebühr sich als eine fernmelderechtliche Konzessionsabgabe darstellte. Die Deutung als pauschalierte Benutzungsgebühr im Rahmen des öffentlich-rechtlich veranstalteten Gesamtsystems des Rundfunkwesens dürfte allerdings sachgerechter sein, wenn überhaupt an der Einordnung als »Gebühr« festgehalten wird.

Die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die folgerichtige Gestaltung angesichts des den Rundfunkanstalten zukommenden öffentlich-rechtlichen Programmauftrags. Private Anbieter – auch soweit sie im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems gemäß Art. 111 a Abs. 2 BV in Verb. mit dem MEG eine Programmtätigkeit entfalten – handeln auf der Grundlage privatautonomer und privatwirtschaftlicher Programmfreiheit<sup>27</sup>. Sie kommen damit als Gläubiger der Rundfunkgebühr nicht in Betracht. Ebenso wenig kann ihnen das durch die öffentlich-rechtliche Zweckbindung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorbehaltene Aufkommen aus der Rundfunkgebühr in einem Anteil oder auf Grund einer besonderen Zuteilungsentscheidung zugewandt werden<sup>28</sup>.

23 Zur rechtlichen Eigenart der Rundfunkgebühr siehe P. Badura, Rundfunkfreiheit und Finanzautonomie, 1986, S. 18 ff.

24 BayVerfGH VGHE 31, 158/163 f. - Siehe auch BVerwGE 29, 213; dazu W. Rudolf, Presse und Rundfunk, in: I. von Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 1985, S. 785/820.

25 BVerfGE 31, 314/329 f. - Die abweichende Meinung der Richter Geiger, Rinck und Wand hebt stärker auf den Entgeltcharakter der Rundfunkgebühr ab (BVerfGE 31, 314, 337/343 ff.).

26 P. Kirchhof, Die verfassungswidrige Investitionsabgabe im System öffentlicher Abgaben, ZIP 1984, 1423/1427, allerdings in kritischer Auseinandersetzung.

27 Siehe BVerfG, Urteil vom 4.11.1986, ZUM 1986, 602 ff., Gründe C. II. 2. d.

28 In allgemeiner Auseinandersetzung: K. Emmerich/U. Steiner, Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, 1986, S. 62. Mit verfassungsrechtlicher Zielsetzung: W. Schmitt, Der »Aufsichtsgroschen«. Verfassungsrechtliche Einwände gegen politische Anstöße zur teilweisen Umwidmung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühr, MP 1986, S. 162.

### 3. Folgerungen bei einer Qualifizierung der Rundfunkgebühr als Sonderabgabe

Die neuere Praxis der parafiskalischen Abgaben und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu diesen außersteuerlichen »Sonderabgaben«<sup>29</sup> hat dem Gedanken Raum gegeben, Gebühren und Beiträge als außersteuerliche Entgeltabgaben zusammen mit sonstigen »Sonderabgaben« zusammenzufassen und den Steuern als allgemeinen Finanzierungs- und Deckungsmitteln für den Aufwand der öffentlichen Haushalte gegenüberzustellen. Die rechtsstaatlichen Grundsätze des Gebühren- und Beitragsrechts, insbes. des Äquivalenzprinzip, erscheinen so als speziellere Anwendungsfälle allgemeiner rechtsstaatlicher Bindungen nicht-steuerlicher, d.h. zweckgebundener, öffentlicher Abgaben.

Sonderabgaben sind eine außersteuerliche, zweckgebundene Abgabe, die von einem begrenzten Kreis von Pflichtigen erhoben wird, die durch einen bestimmten öffentlichen Zweck verbunden sind. Das Aufkommen der Sonderabgabe bildet einen in seiner Verwendung durch den Zweck der Abgabe festgelegten Fonds. Die Zulässigkeit von Sonderabgaben ist zur Sicherung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und Finanzverfassung und zum Schutz der rechtsstaatlichen Garantien und Freiheiten, insbes. des allgemeinen Gleichheitssatzes, strengen Rechtfertigungsbedingungen unterworfen. Sonderabgaben können Finanzierungs- oder Leistungszwecke verfolgen.

Für die Einführung und Ausgestaltung einer Sonderabgabe gelten – auch wenn nur Finanzierungszwecke verfolgt werden – bestimmte materielle Erfordernisse, die eine rechtsstaatliche und grundrechtssichernde Funktion haben, aber auch die Aushöhlung der bundesstaatlichen Kompetenzordnung verhindern sollen<sup>30</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Erfordernisse folgendermaßen zusammengefaßt:

– Eine gesellschaftliche Gruppe kann nur dann mit einer Sonderabgabe in Anspruch genommen werden, wenn sie durch eine gemeinsame, in der Rechtsordnung oder in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgegebene Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar ist, wenn es sich also um eine in diesem Sinne »homogene« Gruppe handelt.

– Die Erhebung einer Sonderabgabe setzt eine spezifische Beziehung (»Sachnähe«) zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck voraus. Die mit der Abgabe belastete Gruppe muß dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck evident näherstehen als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahler. Aus dieser Sachnähe muß eine besondere Gruppenverantwortung für die Erfüllung der mit der außersteuerlichen Abgabe zu finanzierenden Aufgabe entspringen.

– Die außersteuerliche Belastung von Angehörigen einer Gruppe setzt voraus, daß zwischen den Belastungen und den Begünstigungen, die die Sonderabgabe bewirkt, eine sachgerechte Verknüpfung besteht. Das ist der Fall, wenn das Abgabeaufkommen im Interesse der Gruppe der Abgabepflichtigen, also »gruppennützig« verwendet wird<sup>31</sup>.

Die Rundfunkgebühr kommt ihrer Eigenart nach den parafiskalischen Sonderabgaben zumindest nahe. Der Rechtsgrund ihrer Erhebung und die daraus resultierende Zweckbindung der Verwendung werden verfassungsrechtlich neben den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen durch die Garantie der Rundfunkfreiheit bestimmt; dies ist bei der Anwendung der Kriterien zu beachten, die für die Ausgestaltung des Rundfunkgebührenrechts maßgebend sind, wenn man auf die Zuordnung zu den Sonderabgaben abstellt (Homogenität, Sachnähe, Gruppennützigkeit). Darin liegen die Ausgangspunkte zur Beurteilung der Frage, ob das Aufkommen der Rundfunkgebühr – mit der die Teilnehmer die »Gesamtveranstaltung« Rundfunk finanzieren – auch dafür herangezogen werden darf, den Programmaufwand privater Anbieter zu subventionieren, um die Vielfalt oder Qualität des Programmangebots im Rahmen des öffentlich-rechtlich organisierten und veranstalteten Rundfunks in Bayern zu sichern.

Ein tragfähiger Grund dafür, den Rundfunkteilnehmer mit Hilfe der Rundfunkgebühr dafür in Anspruch zu nehmen, zur Finanzierung privater Rundfunkunternehmen beizutragen, ist nicht ersichtlich. Im System der Rundfunkfinanzierung entspricht der unternehmerischen Tätigkeit im Rundfunkwesen die Finanzierung dieser Tätigkeit durch marktwirtschaftlich zu erzielende Preise, d.h. Teilnehmerentgelte aus privatrechtlichen Verträgen und Werbeeinnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, Art. 28 MEG). Soweit

29 Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen betr. Parafiskalische Sonderabgaben (Quasi-Steuern), BTag Drucks. 9/382 und 9/1580. – BVerfGE 73, 1 (Mengenabgabe nach dem Weinwirtschaftsgesetz); 55, 274 (Berufsausbildungsabgabe); 57, 139 (Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz); 67, 256 (Investitionshilfeabgabe). – R. *Mußnug*, Die zweckgebundene öffentliche Abgabe, in: Festschrift für Ernst *Forsthoff*, 2. Aufl., 1974, S. 259; W. *Patzig*, Steuern – Gebühren – Beiträge und »Sonderabgaben«, DÖV 1981, 729; P. *Henseler*, Begriffsmerkmale und Legitimation von Sonderabgaben, 1984; P. *Kirchhof*, Die verfassungswidrige Investitionshilfeabgabe im System öffentlicher Abgaben, ZIP 1984, 1423; Th. *Maunz*, Verfassungsrechtliche Folgerungen aus dem Investitionshilfeurteil, BayVBl. 1985, 161; F. *Stähler*, Finanzrechtliche Auswirkungen des Investitionshilfeabgaben-Urteils, BayVBl. 1985, 165; J. *Hofmann*, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Investitionshilfegesetz (InvHG) – Sonderabgaben und Grundgesetz, DVBl. 1986, 537.

30 BVerfGE 55, 274/300 ff.; 67, 256/275 ff.

31 »Fremdnützig« Sonderabgaben sind unzulässig, es sei denn, daß die Natur der Sache eine finanzielle Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen zugunsten fremder Begünstigter aus triftigen Gründen eindeutig rechtfertigt (BVerfGE 55, 274/307).

ein öffentliches Interesse an der Förderung privater Programme oder Programmbeiträge besteht, kommen Finanzhilfen aus Steuermitteln, d.h. aus dem Staatshaushalt, in Betracht. Die Subventionierung im Wege von Finanzhilfen – wie nach dem bisherigen Medienförderungsprogramm der Staatsregierung – und die Mitfinanzierung aus dem Rundfunkgebührenaufkommen sind nicht ohne weiteres gegenseitig austauschbare Instrumente der Medienpolitik, wie die Begründung der Staatsregierung zu dem Entwurf der MEG-Novelle anzunehmen scheint<sup>32</sup>.

#### 4. Das System der Rundfunkfinanzierung

Die auf Art. 15 des Rundfunkstaatsvertrages gestützte Verwendung des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr für »besondere Aufgaben«, die über die Zweckbindungen des Art. 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages hinausgehen und in der Förderung der Vielfalt oder der Qualität privater Rundfunkprogrammbeiträge bestehen, läßt sich mit dem System der Rundfunkfinanzierung nicht in Einklang bringen, an dem der Rundfunkstaatsvertrag orientiert ist. Die Entscheidung der Bayerischen Verfassung für einen ausschließlich öffentlich-rechtlichen Rundfunk kann nicht als Medium und Rechtfertigung gerade für eine sonst verpönte Finanzierung privater Veranstalter herangezogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat, wenn auch im Hinblick auf eine Landesrundfunkanstalt, die finanzielle Sicherung der Programmaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Bestandteil des Schutzes anerkannt, den das Grundrecht der Rundfunkfreiheit gewährt<sup>33</sup>. Der Schutz des Grundrechts erstreckt sich grundsätzlich nicht auf einzelne Formen der Finanzierung. Entschei-

dend ist allein, daß die Finanzierung der Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hinreichend gesichert ist und daß den Anstalten auf diese Weise die Finanzierung derjenigen Programme ermöglicht wird, deren Veranstaltung ihren spezifischen Funktionen nicht nur entspricht, sondern auch zur Wahrnehmung dieser Funktionen erforderlich ist. Verfassungsrechtlich geboten ist nur die allgemeine Sicherung einer funktionsgerechten Finanzierung der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; die Entscheidung, in welchen Formen dies zu geschehen hat, ist Sache des Gesetzgebers.

Die rundfunkpolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, auf die das Bundesverfassungsgericht für die rechtliche Gewährleistung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abstellt, endet dort, wo eine Finanzierungsregelung in der Sache und im Ergebnis zu Zuwendungen an private Rundfunkunternehmen führt, sei es aus allgemeinen Steuermitteln, sei es aus dem Aufkommen der Rundfunkgebühr. Denn die Tätigkeit privater Anbieter fällt nicht in den Bezirk jener »Gesamtveranstaltung« Rundfunk nach dem Prinzip der gemeinnützig zu erfüllenden Programmaufgabe, deren Finanzierung die Rundfunkgebühr dient und allein dienen darf.

32 Vgl. BVerfGE 55, 274/298: »Das Grundgesetz versagt es dem Gesetzgeber, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden.«

33 BVerfG, Beschluß vom 24.3.1987 – 1 BvR 147/86 und 478/86 – Landesmediengesetz Baden-Württemberg, Umdruck, S. 58 f., 64 ff.